

32 53

Königliches Gymnasium zu Brieg.



Einladungs-Schrift

zu den

Freitag den 4. und Sonnabend den 5. April 1873

abzuhaltenden

Prüfungen und Vorträgen,

so wie zur

Entlassung der Abiturienten.



Inhalt:

1. Kritische Beiträge zu Livius und Cicero vom Prof. Dr. Alexander Tittler.
2. Schulnachrichten vom Director Prof. Johannes Julius Guttman.

Otto Falch's Buchdruckerei in Brieg.

96r
41 (1873)

Königliches Patentamt zu Berlin

Patentamt

Erfindung eines ...

Erfindung eines ...

Erfindung eines ...



Patentamt

Erfindung eines ...

Ein Streifzug auf dem Felde der Texteskritik des Livius, wobei auch Cicero's Gebiet betreten wird.

Da die Aufforderung, die wissenschaftliche Beilage des Osterprogrammes unserer Anstalt zu schreiben, erst einige Wochen vor Weihnachten an mich herangetreten ist, war es mir nicht möglich, eine größere einheitliche Abhandlung auszuarbeiten; ich muß mich darauf beschränken, aus altem Vorrath einiges Material zusammenzulesen, um kleine Lücken und Schäden an den Werken des Alterthums auszubessern. Es ist das freilich nur eine Flickarbeit, indefs dann nicht ohne alles Verdienst, wenn es gelingt, dem alten Kunstwerke an Stellen, welche Zeit oder auch Unverstand der Menschen verunstaltet hat, den ursprünglichen Glanz zurückzugeben. Daß solches mir gelingen möge, ist mein Wunsch; sollte es mir nicht gelungen sein, so trägt die Liebe zur Sache keine Schuld.

Die Stellen, die ich im Folgenden besprechen will, gehören vorzugsweise den Geschichtsbüchern des Livius an. Dies Werk hat in den letzten dreißig Jahren eine wesentliche Reinigung von Fehlern erfahren; desungeachtet giebt es immer noch eine nicht ganz geringe Zahl von Stellen, deren Schäden sich bis jetzt den Augen der Kritiker entzogen haben oder deren Heilung wenigstens bisher nicht gelungen scheint. Die hier folgenden Versuche, einige solche Ueberreste von Verderbniß wegzuschaffen, sind zum größten Theile vor mehr als zwanzig Jahren von mir angemerkt worden, als ich die damals erschienene Ausgabe von Alshefski durcharbeitete. Bei der Musterung dieser Vorräthe mußte ich freilich gar manche meiner damaligen Vermuthungen zurückstellen, die nach Ausweis der neuesten Ausgaben inzwischen von Andern aufgestellt und in die Texte übergegangen sind. Dennoch hoffe ich, daß sich noch einige darunter finden, die sich der Veröffentlichung lohnen. Um aber nicht Stellen zu besprechen, die doch vielleicht inzwischen von Andern geheilt sind, werde ich mich hauptsächlich auf das 1.—2. und 21.—23. Buch beschränken; hier dürften die erst im Jahre 1871/2 erschienenen Ausgaben von Weissenborn im Ganzen doch wohl Garantie dafür geben, daß eine Lösung der Schwierigkeit von anderer Seite noch nicht geboten ist.

Den Reigen mag eröffnen die Stelle aus Livius 24. 25. 8., die erst in letzter Zeit auch von anderer Seite behandelt worden ist. Die hs. Lesart ist: *ea natura multitudinis est. aut servit humiliter aut superbe dominatur. libertatem quae media est, nec stupere modice nec habere sciunt. et non ferme desunt irarum indulgentes ministri, qui avidos et intemperantes publiciorum animos ad sanguinem et caedes invitent.* Dieser allgemeine Gedanke schließt sich an die vorausgegangene Schilderung an, wie nach der Ermordung des Königs Hieronymus die junge Freiheit ihre Orgien feiert, zuletzt in dem Morden ganz unschuldiger Frauen, und Livius zieht aus diesen und

wohl auch aus andern geschichtlichen Vorgängen *Die Folgerung: solches ist die Natur der großen Masse des Volkes; es ist nur gemacht zu feilem Knechtsdienst oder, zur Macht gelangt, zu grausamer Willkürherrschaft. Für die Freiheit, die inmitten jener Extreme liege, habe es weder Sinn und Verlangen noch Verständniß, sich ihrer zu bedienen. Diesem letzten Gedanken, der, wie ich weiterhin nachweisen werde, mit Nothwendigkeit sich aus dem Zusammenhange ergibt, will das Wort *stupere* sich in keiner Weise fügen; es ist verschiedentlich dafür Abhilfe versucht worden; so ist dafür *struere*, *cupere*, *suscipere* vorgeschlagen, ja sogar *spernere*, von *Madrig exuere*, also das Gegentheil von dem, was nach meiner Ansicht in den Worten des Livius liegt. Zuletzt hat H. Weber in Jahn's Jh. 1871 p. 56 den Vorschlag gemacht zu schreiben: *libertatem quae media est, nec augere modice nec habere sciunt*. und stützt seine Lesart auf ein ähnliches Urtheil von Treitschke über die französische Nation, daß sie ewig zwischen zuchtloser Unbotmäßigkeit und blinder Unterwerfung schwanke, und auf eine längere Stelle Laboulaye's über Frankreich. Ich will zugeben, daß diese Urtheile der Neuzeit zur Illustration unserer Stelle nicht unpassend gewählt sind, deshalb kann ich aber den Verbesserungsvorschlag noch nicht für zutreffend anerkennen. Mit Weber bin ich darin einverstanden, daß die bisherigen Versuche, diese Stelle zu emendiren, nicht befriedigen, weil sie theils von den Schriftzügen der Uebersetzung zu weit abstehen, theils keinen passenden Gegensatz zu dem zweiten Gliede *nec habere sciunt* geben. Wenn derselbe aber ferner sagt, das zu suchende Wort müsse einen solchen Sinn haben, daß die dadurch entstehende Sentenz im nächsten Zusammenhange mit der unmittelbar vorausgehenden Erzählung bei Livius stehe, so finde ich diese Bedingung zu wenig begränzt, als daß sie bei der Suche nach dem hier nöthigen Ausdruck sicher leiten könnte. Vielmehr muß der zu gewinnende Ausdruck zunächst allerdings die Bedingung erfüllen, einen passenden Gegensatz zu dem Satzgliede *nec habere sciunt* zu bilden, demnächst aber diesen zweitheiligen Gedanken mit dem unmittelbar vorausgehenden zweitheiligen Gedanken *aut servit humiliter aut superbe dominatur* in engen Zusammenhang bringen; denn diese beiden Satzglieder *nec stupere modice nec habere sciunt* sollen augenscheinlich die Erklärung abgeben für die von Livius ausgesprochene Wahrnehmung *ea natura etc.* Von diesen beiden Bedingungen aber erfüllt das vorgeschlagene *augere* keine. Abgesehen nämlich davon, daß auch dieses Wort von der handschr. Uebersetzung stark abweicht, gibt es, in dieser Stellung wenigstens, keinen passenden Gegensatz zu *libertatem nec habere sciunt*. Denn mag man *libertatem* auffassen in dem Sinn von besitzen oder von handhaben oder von ertragen, wie *egestatem habere* gesagt wird, jedenfalls müßten die beiden Glieder in umgekehrter Ordnung auftreten, denn das *augere libertatem* muß ein *habere libertatem* zu seiner Voraussetzung haben. cf. Cic. p. Sest. 65. 137. *senatum plebis libertatem et commoda tueri atque augere voluerunt*, wo *tueri* sich als Synonym von *habere* auffassen läßt. Zudem ist nicht ersichtlich, wie Livius in diesem Zusammenhange, bei dem Hintergrunde der früheren Tyrannei und der gegenwärtigen Entfesselung der Volksfurie Veranlassung finden konnte von einem *augere libertatem* zu reden, während allem Anschein nach er doch nur sagen konnte und mußte, daß dem großen Haufen überhaupt die Elemente der Freiheit abgehen. Noch schlagender aber ergibt sich das Unpassende von *augere*, wenn wir diesen zweigliedrigen Gedanken *libertatem nec stupere modice nec habere sciunt* mit dem vorhergehenden zweigliedrigen *aut servit humiliter aut superbe dominatur* zusammenhalten. Denn daß diese beiden zweigliedrigen Sätze eng zusammenhängen, so daß der zweite die Erklärung des ersten übernimmt, dafür finde ich den Beweis darin, daß unzweifelhaft das Glied *nec habere sciunt* die Begründung für das *superbe dominatur* enthält. Die Masse des Volkes, sowie sie zur Freiheit gelangt, verkehrt

dieselbe zur ärgsten Tyrannei, denn sie versteht von der Freiheit keinen richtigen Gebrauch zu machen, *nec sciunt habere libertatem*. Davor warnt ja mit Recht Horatius und Valerius (Liv. III. 53) das Volk, *ne prius paene quam liberi sint, iam in adversarios dominari velint*. Ebenso aber, das ist der natürliche Schluß, wird der Satztheil *nec stupere modice* als Erklärung gebient haben für den Gedanken *aut servit humiliter*. Welches ist nun aber der Grund für die sklavische Unterwürfigkeit der Menge? Nicht der, daß sie nicht versteht die Freiheit zu mehrern, sondern die mangelnde Liebe zur Freiheit, die Gleichgültigkeit gegen die Freiheit, deren Wesen die Masse des Volks ja nicht kennt. Um einen solchen Gedanken zu gewinnen, könnte man verschiedene Wendungen nehmen, z. B. *nec student adipisci nec adeptam modice habere sciunt*. Am engsten aber der Ueberlieferung sich anschmiegend und am leichtesten die Entstehung der hs. Lesart erklärend scheint mir die Schreibung: *libertatem quae media est, nec student habere nec modice habere sciunt*. Sie bemühen sich nicht, die Freiheit zu haben und verstehen nicht einen mäßigen, d. i. vernünftigen Gebrauch davon zu machen. Statt *modice habere* konnte Livius auch sagen *modice ferre* cf. Liv. 24. 4. 1. *puerum vixdum libertatem nedum dominationem modice laturum*. Ist der Gedankeninhalt des ersten Satzgliedes von mir richtig bestimmt, so ergibt sich die Umstellung von *modice* als nothwendige Konsequenz. Nicht das glühende Verlangen nach Freiheit, sondern das Nichtmaßhalten in der Freiheit ist der Untergang der Freiheit. Beispiele der Umstellung finden sich auch sonst in den hss. des Livius. Daß *habere* in diesen beiden Satzgliedern in verschiedener Bedeutung auftritt, zuerst im Sinne von *adipisci, acquirere*, dann als Synonym von *ferre* hat nichts Auffälliges, gibt dem Gedanken vielmehr die Pointe.

Uebrigens ist wohl kaum zu befürchten, daß Jemand der Wahrheit des Gedankens *multitudo non studet habere libertatem* die Stelle Cäsars b. G. 3. 10. entgegenhalten wird, wo es heißt *omnes homines natura libertati studere et conditionem servitutis odisse*. Denn hier spricht Cäsar von dem allen Menschen angeborenen Triebe nach Freiheit im Gegensatz zum Sklavenverhältnisse des Unterjochten; an unserer Stelle aber spricht Livius von der politischen Freiheit, die nur bei einem gewissen Maßhalten Bestand haben kann. *Libertatis est modus* erklingt es ja auch aus der Rede des L. Quinctius bei Liv. III. 67. Also die große Menge besitzt für die Institutionen der bürgerlichen Freiheit keine Neigung und hat kein Verständniß sie zu handhaben. Fällt daher durch äußere Verhältnisse dem großen Haufen die Freiheit gleichsam in den Schoß, dann tritt es im Freiheitsstaukel dieselbe mit Füßen, und es entsteht das Zerrbild der Freiheit, wie es schon Cicero nach Plato schildert *de rep.* I. 43. 66. *quum enim inexplebiles populi fauces exaruerunt libertatis siti malisque usus ille magistris non modice temperatam, sed nimis meracem libertatem sitiens hausit, tum magistratus et principes insequitur, insinulat, arguit, praepotentes reges, tyrannos vocat. etc.*

Aus meiner obigen Ausführung geht wohl zur Genüge hervor, daß die Lesarten *spernere, exuere* ganz unmöglich sind; aber hinweisen muß ich zuletzt noch auf das, was ich oben sagte, daß der Gedanke, der in dem verdorbenen Satzgliede *nec stupere modice* liege, sich nicht aus der vorhergehenden Erzählung eruiren lasse. Für den zweigliedrigen Satz *multitudo aut servit humiliter aut superbe dominatur* gibt dieselbe allerdings die Illustration. Wir sehen ja nach der Ermordung des Hieronymus im Eingange des c. 23, wie Andranadorus unter ungeheurem Jubel der Menge als erster der neun Prätores gewählt wird, aber gleich die folgenden Kapitel geben das Rehrstück, jenes Ermordung und wie die losgelassene Meute sich am Blute nicht sättigen kann. Die Erklärung aber für diese Erscheinung, das Ergebnis seiner Reflexion darüber formulirt Livius erst in den Worten *libertatem nec student habere nec modice habere sciunt*. In den Schlußworten unserer Stelle

vergift er aber auch nicht noch einmal auf die unsaubern Geister hinzuweisen, die hier wie überall, wo das Volk zur Herrschaft gelangt, sich einstellen, welche die einfältige Menge mit Verdacht erfüllen (c. 23. med.), um sie dann als Werkzeug ihrer Pläne zuletzt zur Bluthitze anzustacheln. Daher hat Weber am Ende seiner Erörterung dieser Stelle wohl ohne Grund erklärt, für das *hs. publiciorum* keine genügende Verbesserung finden zu können. Dieselbe ist wohl unzweifelhaft in *suppliciorum* schon gefunden und mit Recht in die Ausgaben aufgenommen. Es finden sich, sagt Livius, im Falle das Volk die Regierung gestürzt hat, stets gefällige Diener, welche die nach Opfern gierigen und maßlosen Gemüther der Menge zu blutigem Gemetzel aufstacheln. In gleichem Sinne braucht Livius *supplicia* III. 52. f. wo die Dezwirnen den Senat warnen, *ne suo sanguine ad supplicia patrum plebem adsuefaciant* und III. 53. 8. wo Valerius und Horatius klagen *numquamne quiescet civitas nostra a suppliciis aut patrum in plebem aut plebis in patres?*

Obiges hatte ich niedergeschrieben, als mir ein Aufsatz von G. Autenrieth in Zahn's Jb. 1871. p. 863 zu Gesicht kam, der sich über dieselbe Stelle des Livius verbreitet. Auch er findet, daß der Sinn der Textesworte *nee stupere modice nec habere sciunt* in einer gewissen Ideenverbindung mit den vorhergenannten Extremen, dem Servilismus und Terrorismus der großen Menge, stehen müsse, und gestützt auf klassische Stellen alter und neuer Zeit gelangt er zu dem Resultat, anstatt des *hs. nec stupere modice* schreiben zu müssen *nec cupere modice*, ein Vorschlag, der schon von anderer Seite gemacht war. Dem Sinne nach steht dieser Vorschlag nicht gerade weit von meiner Lesung ab; was ich aber dagegen einzuwenden habe, ist Folgendes: erstens wollen mir die Worte *libertatem modice cupere* im Munde eines Römers, der wie Livius für die alte Freiheit schwärmt, nicht ganz passend erscheinen, zumal, wie ich schon oben bemerkte, der Feind der Freiheit nicht sowohl die glühende Liebe zur Freiheit, sondern die Gleichgültigkeit gegen die bürgerliche Freiheit ist. Zweitens glaube ich oben den nahen Zusammenhang nachgewiesen zu haben, der zwischen dem Gliede *servit humiliter* und dem *hs. nec stupere modice* besteht. Diese kriechende Bedientenhaftigkeit aber kommt nicht aus mäßigem oder unmäßigem Verlangen nach Freiheit, sondern aus der stumpfen Gleichgültigkeit gegen die Freiheit. *non student libertatem habere*. Andererseits liegt der Grund für das *superbe dominatur* doch wesentlich darin, daß, wenn die große Masse zur Herrschaft gelangt ist, sie nicht Maß zu halten versteht, sondern mit einem Sprunge vom Sklaven zum grausamen Herrn wird. Daher scheint *modice* zum zweiten Gliede gezogen werden zu müssen, und ich muß bis auf weiteres meiner Lesart schon den Vorzug geben. Der Ausfall des wiederholten *habere* hat für den mit dem handschriftlichen Wesen einigermaßen Vertrauten nichts Auffälliges. — Aber auch in Betreff des Ersatzes des *hs. publiciorum* durch *publicationum* kann ich Autenrieth aus sachlichen Gründen nicht beistimmen. Denn an der Verbindung des Genitivs *suppliciorum* mit *avidos atque intemperantes* nimmt ja er selbst, und wohl mit Recht, keinen Anstoß. Mein Bedenken gegen das von ihm vorgeschlagene *publicationum* ist nämlich dies, daß die *animi avidi atque intemperantes* sich auf die große Masse beziehen, und diese denkt bei ihren Wuthausbrüchen sehr wenig an den persönlichen Gewinn, an den Antheil an Vermögensconfiscationen; solche Vortheile fallen ja auch in der Regel den Mächtern und nicht der düppirten Menge zu; das niedere, des sittlichen Gefühls baare Volk aber findet seiner Natur nach Gefallen und Lust an Hinrichtungen und Schlächtereien sei's auf der Arena der Gladiatoren, sei's auf dem Kampfplatz des Lebens bei Aufständen und Staatsumwälzungen und kennt dann kein Maß darin; und dies bezeichnen die Worte *animi avidi atque intemperantes suppliciorum*. Die Stelle endlich, welche Autenrieth für seine Ansicht geltend machen

will c. 24. 7. Afrorum Hispanorumque auxiliare instructos ad caedem praetorum principumque aliorum bonaque eorum praedae futura interfectores spricht gerade für meine Auffassung. Denn wie die darauf folgende Rede des Sopater an die vor dem Rathhause versammelte, tumultuierende Volksmenge, ebenso sind diese Worte des dazu vorgeschobenen Demuzianten im Senate darauf berechnet, die Gemüther gegen die noch übrigen Glieder der gestürzten Königsfamilie aufzuwiegeln, als wenn dieselben sich zur Vernichtung der jungen Volksfreiheit verschworen und die Söldnertruppen aus Afrika und Spanien zur Ermordung und Plünderung der Vornehmen angestiftet hätten. Diese Sprecher hier, das sind gerade die Leute, die Livius als irarum indulgentes ministri bezeichnet. Die Lesart suppliciorum wird also wohl als unanfechtbar gelten müssen.

Der hier von Livius gerügte Mißbrauch der Freiheit veranlaßt mich zur Besprechung einer Stelle Cicero's, in der nach der bisherigen Textesconstitution und Auffassung gleichfalls von einem Mißbrauche oder einem übermäßigen Gebrauch der Freiheit die Rede sein soll. Diese Stelle steht im 5. Buche der Anklagen gegen Verres c. 43. § 114. ne multa, iudices, sagt Cicero, libertate, quam vos sociis dedistis, haec ille in acerbissimo supplicio miserrimae servitutis abusus est. So wenigstens lesen alle neuern Herausgeber. Die ältern Ausleger erklären abuti durch largius uti. Richter übersetzt abusus est: „hat in vollem Maße gebraucht“; Halm: „hat vollen Gebrauch gemacht“. Aber wovon denn? Doch wohl von der Freiheit, welche das römische Volk den Bundesgenossen verliehen hat, quam vos sociis dedistis? Das Wort libertas wird freilich in verschiedenen Bedeutungen angewendet, daß aber die hier gemeinte libertas die jura libertatis, die Freiheiten und Gerechtigkeiten sind, in deren Genuß die liberae civitates Siziliens sich auf Grund des Gesetzes befinden, und deren Verletzung zu bestrafen eben der Gerichtshof angerufen wird, geht klar aus Cicero's Worten im § 126 dieser Rede hervor. Aber unklar bleibt, wie von Jemandem, der diese Gerechtigkeiten mit Füßen getreten hat, gesagt werden kann, er habe vollen Gebrauch davon gemacht. Man kann von Rechten nur dann vollen Gebrauch machen, wenn man sie nach allen Seiten ausbentet, und darin läge nichts Tadelnswerthes. Wie kann ich aber von den Rechten eines Andern vollen Gebrauch machen? Ich kann wohl von der Güte, Nachsicht, Geduld eines Andern vollen, ja übermäßigen Gebrauch machen, aber nicht von den Rechten eines Andern, wosfern ich sie mir nicht aneigne. Dies ist aber hier nicht der Fall. Der Gedanke, den Cicero an unserer Stelle ausdrücken wollte, kann ja nur folgender sein: Verres hat die Freiheitsrechte der Bundesgenossen vollständig mit Füßen getreten und vernichtet. Wie nämlich in dieser Rede c. 66. §. 170, wo des Kreuzestodes des römischen Bürgers Gavius aus Compsa Erwähnung geschieht, es von dem Eingriffe des Verres in die Freiheitsrechte der römischen Bürgerschaft heißt: non tu hoc loco Gavium, non unum hominem nescio quem, sed*) eivem Romanum, sed communem libertatis et civitatis causam in illum cruciatum et crucem egisti, du hast die Freiheit der römischen Bürger selbst ans Kreuz geschlagen, so sagt Cicero hier, wo er von dem navale crimen des Verres handelt, nachdem er die Hinterlist und Brutalität desselben geschildert, mit der er die angesehensten Männer aus den Rom verbündeten Gemeinden Siziliens aus nichtswürdigen Motiven den Martertod erleiden läßt, Verres habe der Freiheit der Bundesgenossen den Todesstoß gegeben, er habe in und mit der gegen die socii beliebten Todesart, die nur für Sklaven passe, diese selbst in das Verhältniß der Sklaven herabgedrückt, er hat die Freiheit der Bundes-

*) Die Worte eivem Romanum, die Halm ansläßt, sind wohl ächt, nur ist sed vor eivem einzuschreiben, so daß je zwei Glieder sich entsprechen.

genossen gleichsam durch Hentershand vernichtet. Diesen Gedanken enthalten die Worte Cicero's: *libertate sociorum in acerbissimo supplicio miserimae servitutis abusus est.* also *abuti* in dem Sinne von *absumere*, *tollere*, *perdere*. Aber wie kann hier, wo von der vollständigen Vernichtung der Freiheit der *socii* die Rede ist, *abuti* mit dem Ablativ verbunden werden? Ich bin überzeugt, daß Cicero bei seinem feinen Sprachgefühl an unserer Stelle den Ablativ nicht gebraucht haben kann. Man vergleiche die Stellen bei Cicero, in denen er die Verba vergessen und sich erinnern mit dem Genitiv anwendet, mit denen, wo er den Accusativ setzt, und man wird finden, daß wo diese Verben den Gegenstand der Thätigkeit des Erinnerns oder Vergessens ganz umfassen, der Accusativ, wo hingegen *oblivisci* unserm „nicht daran denken“ entspricht, *recordari*, *meminisse* nur ein oberflächliches Erinnern, nicht eine lebendige Vergegenwärtigung ausdrücken, der Genitiv oder der Ablativ mit *de* die Regel bildet. So glaube ich, mußte Cicero auch an unserer Stelle sich für den Accusativ bei *abuti* entscheiden. Freilich hätte Freund in seinem Lexikon Recht, den Accusativ bei *abuti* für eine poetische Lizenz zu erklären, so würde ich Unrecht thun, an einer einzigen Stelle in Cicero's Werken dem Accusativ bei *abuti* das Wort zu reden. Unvorsichtiger verfährt Klog. Mit Bezugnahme auf Donat, der zu Terent. Andr. prol. 5 sagt: *utimur fructibus rei, quae salvo usu nobis subministratur, abutimur, quando deperdimus et rem et fructum. nam usui est ager, domus. absumi vinum, oleum, caetera hujusmodi, und auf Boethius, der zu den Worten Cicero's Topica 3. 17. non debet ea mulier, cui vir bonorum suorum usum fructum legavit, cellis vinariis et oleariis plenis relictis, putare id ad se pertinere. usus enim non abusus legatus est, die Bemerkung macht *utimur* *iis*, *quae nobis utentibus permanent, iis vero abutimur, quae nobis utentibus pereunt.* stellt derselbe als erste Bedeutung von *abuti* die von aufbrauchen hin, so daß *ab* in dieser Verbindung das Abthun, Vernichten ausdrückt, und fügt hinzu, daß *abuti* in dieser Bedeutung bei den ältern Prosaisten und Dichtern sich fast regelmäßig mit dem Accusativ verbunden finde. Klog drückt sich behutsam aus; das Wörtchen fast hätte er weglassen können; denn in allen Stellen der ältern Schriftsteller, in denen *abuti* die Bedeutung des Aufbrauchens bis zum Verschwinden eines Gegenstandes oder der Vernichtung des Wesens und der hauptsächlichlichen Eigenschaft einer Sache oder Person hat, findet sich der Accusativ. Klog führt wenigstens unter dieser Rubrik keinen Fall auf, wo sich *abuti* mit dem Ablativ fände. Und so könnte man den Satz auch umgekehrt hinstellen, wo bei *abuti* der Accusativ stehe, werde die vollständige Vernichtung der Sache oder Person in ihrer Wesenheit ausgedrückt. Es ist natürlich, daß dieser Accusativ am häufigsten sich so angewandt findet, daß das Object von *abuti* Lebensmittel oder solches Vermögen betrifft, das der Aufzehrung, dem vollständigem Verbrauch unterliegen kann. So sagt Donat zu Plaut. Asin. I. 3. 44. *propriissime hoc verbo (abuti) Plautus utitur in vino, unguentis, pigmentis.* Aber auch von andern Dingen; so Plaut. Trin. 3. 2. 56. *abusus sum tantam rem patriam.* Terenz Andr. Prol. 5. sagt *operam abuti* im Sinne von *perdere*. Auch Personen werden so als Object aufgefaßt. so sagt Terenz Phorm II. 3. 66. *meretricem abuti.* Hierher ist auch zu ziehen die Stelle Plautus Poen. 5. 4. 27. welche Klog ganz mit Unrecht unter der Rubrik *mißbrauchen* auführt. *iam diu edepol sapientiam tuam abusa est haec quidem.* Hanno hatte zu dem Ausruf des Agorastocles über die Verständigkeit Abelphasiums *en lepida et lauta, ut sapit* die selbstgefällige Bemerkung gemacht: *ingenium patris habet, quod sapit.* den Verstand hat sie vom Vater. Darauf erwidert jener dem Ohm die obigen Worte, die ja nichts anderes sagen wollen als: Deine Weisheit hat sie sich längst abgelaufen, über die ist sie längst hinaus, und fügt derselbe hinzu: *nunc quidquid sapit, e meo amore sapit.* all' ihre Weisheit, ihren*

ganzen Wiß schöpft sie jetzt aus meiner Liebe. Vereinzelte Fälle dieses Gebrauchs von *abuti* finden sich auch noch in späterer Zeit. So ist jedenfalls hierher zu ziehen Sallust. Cat. 13. 3. *nam quid ea memorem, quae, nisi eis qui videre, nemini credibilia sunt, a privatis compluribus subvorsos montes, maria constrata esse. quibus mihi videntur ludibrio fuisse divitiae. quippe quas habere honeste licebat, abuti per turpitudinem proberabant.* hier zeigt der Zusammenhang, in dem *abuti* steht, daß von dem wüsten Vergenden bis zum letzten Rest die Rede ist, und also *ea* ergänzt werden muß. mit Recht stellt daher Klotz diese Stelle unter die Beispiele für den Accusativ. Priscian 1186. P. bemerkt zu dieser Stelle *sed potest subandiri „his“.* und gibt damit einen Beleg dafür, wie zu seiner Zeit das Verständniß und das Gefühl für den Unterschied zwischen *abuti* mit dem Accusativ und Ablativ geschwunden war. Dieser Unterschied aber tritt klar hervor, wenn wir dieser Stelle aus Sallust Cicero's Worten aus dem 5. Buche gegen Verres gegenüberstellen. Cicero sagt c. 54. 142. *Iste autem homo Venerius, adfluens omni lepore ac venustate, de bonis illius in aede Veneris argenteum Cupidinem posuit. sic etiam fortunis hominum abutebatur ad nocturna vota cupiditatum suarum.* Der Sinn dieser Worte ist: Verres hat von dem Gelde seines Schlachtopfers sich freigebig erwiesen für die Erfüllung der Gelübde seiner Begierden; er hat einen silbernen Liebesgott als Weihgeschenk in dem Tempel der Venus aufgestellt. Daß Verres aber nicht das ganze seinem Opfer entriessene Geld aufgewendet hat, zeigt *de bonis.* er hat seiner Habgier ein gutes Theil vorbehalten. Dort also Vergendung des Gesamtvermögens, hier nur theilweiser Verbrauch für bestimmte Zwecke.

Zu diesem Gebrauche von *abuti* sind endlich auch die Stellen zu rechnen, in denen dies Verb in passiver Bedeutung auftritt. So antwortet dem Argyrippus in Plaut. Asin. I. 3. 44. auf seine Frage *ubi illaee, quae dedi ante?* die Kupplerin *abusa.* er ist verbraucht. In der von Priscian 791. 92. P. aus Hortensius angeführten Stelle *abusis iam omnibus locis* scheint Hortensius auf Stellen aus der Rede eines Gegners oder auf beliebte Gemeinplätze desselben anzuspähen und sagen zu wollen, alle diese Gemeinplätze sind verbraucht, sie sind total wirkungslos. Wenn dagegen Cicero de orat. 3. 43. 169 sagt *abutumur saepe verbo,* so will er sagen, oft machen wir von einem Worte in figürlichen Sinne statt eines andern Gebrauch. Das so gebrauchte Wort besteht nach wie vor. es dient inzwischen nur als Mittel zum Schmuck der Rede. In der ebendasselbst von Priscian aus Varro angeführten Stelle *utile utamur potius, quam ab rege abutamur* ist der Sinn: lieber Nutzen ziehen als ausgenutzt werden. In ähnlichem Sinne sagt Sueton von Galba c. 14 *his* (den drei Günstlingen) *diverso vitiorum genere grassantibus adeo se abutendum permisit, ut vix sibi ipse constaret.* Unter der Einwirkung der drei noch ganz verschiedenen Richtungen an ihm arbeitenden Günstlinge ging sein eigenes Wesen ganz unter.

Als Ergebnis nun aus obiger Erörterung steht folgendes fest. 1. in allen diesen Stellen hat *abuti* die Bedeutung des vollständigen Aufbrauchens bis zur Vernichtung der Sache, bei Personen der Vernichtung ihres Wesens oder wesentlichen Charakters. 2. nirgends findet sich eine Zweckbestimmung hinzugefügt. der Verbrauch des Gegenstandes ist der alleinige Zweck der Thätigkeit von *abuti.* Beide Merkmale finden sich an unserer Stelle. also ist die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß auch an unserer Stelle des Objectsaccusativ *libertatem abusus est* gestanden haben werde: er hat die Freiheit abgethan, ihr den Tod bereitet.

Indeß gebe ich zu, mehr als Wahrscheinlichkeit ist hiermit nicht gewonnen. Wir sehen ja, daß die Verbindung von *abuti* mit dem Accusativ in der Zeit Cicero's schon veraltet ist; nur wenige

Beispiele dieser Construction treten vereinzelt auf und nur bei solchen Schriftstellern, die vermöge ihrer Kenntniß der ältern Literatur sich versucht fühlen konnten, von dieser Wendung gelegentlich Gebrauch zu machen. Die herrschende Verbindung von *abuti* ist in der klassischen Zeit der Sprache die mit dem Ablativ, und so liegt die Frage wohl nahe, ob nicht der an unserer Stelle nothwendige Gedanke auch durch den Ablativ ausgedrückt werden könne, d. h. ob in dem bezüglichen Sprachmaterial der klassischen Zeit sich ein genügender Anhalt dafür finden lasse. Ich habe nun die betreffenden Stellen, so weit sie mir bekannt, hierauf geprüft und die Ueberzeugung gewonnen, daß dem nicht so ist, daß vielmehr mit der veränderten Gebrauchsweise von *abuti* auch die Anschauung, die sich jetzt darin niedergelegt findet, eine andere geworden, daß in keiner dieser Stellen das Aufbrauchen bis zur Vernichtung als Zweck von *abuti* ausgesprochen liegt. ein Ablativ der Person mit *abuti* ist ja überhaupt nicht üblich.

Um aber dieser Behauptung den Nachdruck eines möglichst zwingenden Beweises zu geben, bleibt nichts übrig, als wenigstens die Stellen mit dem Ablativ, die mit der unrigen einige Aehnlichkeit zu haben scheinen, zu beleuchten und den Unterschied der beiden Constructionen hervorzuheben. Die Stellen, in denen *abuti* mit dem Ablativ auftritt, lassen sich alle in zwei Gruppen bringen. entweder steht, wie bei *abuti* mit dem Accusativ, der Ablativ ohne Angabe des Zweckes oder es tritt eine Zweckbestimmung hinzu, so daß nun in bestimmter Weise die Sache, die im Ablativ steht, als das Mittel zu jenem Zwecke erscheint. Im ersten Falle hat *abuti* die Bedeutung vollständigen Gebrauch von einer Sache machen, ohne aber dieselbe zu erschöpfen oder zu vernichten; ja es finden sich sogar öfters solche Gegenstände im Ablativ, die ihrer Natur nach einer Vernichtung gar nicht unterliegen können. Im zweiten Falle hat *abuti* die Bedeutung zu einem bestimmten Zwecke von einer Sache als Mittel reichlich Gebrauch machen. Diesen zwei Gruppen reiht Klotz noch eine dritte und vierte an, für die aber eine wesentliche Nöthigung nicht vorhanden ist. denn die Bedeutung mißbrauchen, die er der dritten Gruppe zuweist, liegt nicht in dem *Ab. abuti*. Es soll dem Lexikographen natürlich unbenommen bleiben zur Erläuterung dem fremden Worte einen ihm passend scheinenden Ausdruck der Muttersprache gegenüberzustellen, für die Aufstellung aber von Kategorien der Bedeutungsentwicklung darf nur der Inhalt des Wortes maßgebend sein. Nun sagt Klotz selbst am Ende seines Artikels über *ab*, daß dieser lat. Präposition in Zusammensetzungen das deutsche *ab* fast durchgängig entspreche, und fügt hinzu, auch in *abuti* entspreche das lat. *ab* dem deutschen in *abnützen*. In dem Artikel *abuti* unterläßt er aber die Consequenz zu ziehen. Daß nun *abuti* nicht die Bedeutung mißbrauchen hat, geht schon daraus hervor, daß in einer Anzahl der unter dieser Rubrik aufgeführten Beispiele Adverbien wie *perverse*, *insolenter*, *immoderate* hinzugefügt werden, von Quintilian 5. 10. 6 sogar *recte abuti* gesagt wird, was nicht möglich wäre, wenn *abuti* die Bedeutung mißbrauchen hätte. An andern Stellen tritt *pro* mit einem Ablativ dazu, z. B. *Cic. pr. Quinet. § 99. ne ornamentis ejus omnibus Naevius pro spoliis abutatur.* auch hier verbietet es sich *abuti* in dem Sinne von mißbrauchen zu fassen. Zu dieser Wendung mit *pro* lassen sich auch die von Klotz unter der folgenden Rubrik erwähnten Beispiele rechnen, wo *abuti* bedeutet: von einem Worte in übertragener Bedeutung, i. e. statt eines andern Gebrauch machen. In den übrigen unter der Rubrik mißbrauchen aufgeführten Stellen, in denen ein solcher Zusatz sich nicht findet, erhält *abuti* die Bedeutung mißbrauchen entweder durch den Gegenstand des Gebrauchs oder durch die beigefügte Zweckbestimmung. So *Cic. Cat. I. 1. 1. quousque tandem abutere patientia nostra.* Die Geduld jemandes ausnützen ist immer ein Unrecht. *Cic. p. Rosc. Am. 19. 54. legibus ac majestate abuti ad quaestum et*

ad lubricitatem. hier liegt das Unnützlichkeits des Gebrauchs in dem Zwecke, nicht in dem Worte abuti. Auch die Worte abutendum se permisit können wir durch: „er ließ sich mißbrauchen“ übersetzen, weil ein Aufgeben seiner Wesenheit stets tadelnswert ist. Ueberhaupt, wo wir abuti durch mißbrauchen wiedergeben, geschieht dies in Folge unseres hinzutretenden Urtheils, liegt nicht in abuti. So können wir alle Beispiele, in denen abuti mit dem Ablativ vorkommt, sogleich unter die beiden oben aufgestellten Rubriken bringen.

Es bleibt nun noch übrig, den Unterschied der Bedeutung nachzuweisen, der sich zwischen diesem Gebrauch von abuti mit dem Ablativ und dem mit dem Accusativ findet. Zunächst solche Beispiele, in denen abuti mit dem Ablativ der Sache ohne Zweckbestimmung sich findet. Wenn Colum. 7. 9 sagt, man solle die Schweine an sumpfigen Orten halten, ut aquis abuti possint, so ist nur von einem reichlichen Gebrauch des Wassers zu ihrem Wohlbefinden, nicht von einem vollständigen Verbrauch desselben die Rede; wenn Cicero ad fam. IX. 6. 5 an Varro schreibt: quae igitur studia magnorum hominum sententia vacationem habent publici muneris, iis concedente re publica cur non abutamur. so denkt derselbe gewiß nicht an eine Vernichtung oder auch nur Erschöpfung des nuererschöpflichen Stoffes philosophischer Studien, sondern an eine volle Hingabe an dieselben, an ein Schöpfen nach Herzenslust aus ihrem unerschöpflichen Quell. Wenn Cicero de rep. I. 9. 14. den C. Tubero an Scipio die Worte richten läßt: sumus parati, si tuo commodo fieri potest, abuti tecum hoc otio. so will derselbe doch nicht sagen, wir wollen deine Muße aufbrauchen, vergeuden, perdere, sondern: wenn es dir genehm, wollen wir diese Muße so recht in vollen Zügen genießen. So sagt Claudius Nero bei Livius 27. 46 abutendum errore hostium. man müsse vollen Gebrauch von dem Irrthum machen, in dem sich der Feind befinde, diesen Irrthum also nicht vernichten, sondern ihn ausnützen. Mag auch an manchen Stellen die Sache nicht so klar liegen, überall wird man bei sorgfältiger Erwägung finden, daß das charakteristische Merkmal der Construction von abuti mit dem Accusativ, daß nämlich der Verbrauch des Gegenstandes das alleinige Ziel der Thätigkeit von abuti ist, allen diesen Stellen abgeht. Wenn Cicero Cat. I. 1. 1. sagt, quousque tandem abutere patientia nostra? so zeigt quousque mit dem Futur, daß die Geduld Cicero's noch nicht erschöpft ist. Wie lange willst du meine Geduld auf die Probe stellen, sagt Cicero; hätte er durch abuti den Gedanken ausdrücken wollen, meine Geduld ist zu Ende, so würde er dies in der alten Wendung durch abusus es patientiam haben sagen müssen. Im Briefe an Attikus 16. 6. heißt es: nunc negligentiam meam cognosce. de gloria librum ad te misi. at in eo prooemium idem est, quod in Academico tertio. id evenit ob eam rem, quod habeo volumen prooemiorum. ex eo eligere soleo, quum aliquod σύγγραμμα institui. itaque iam in Tusculano, qui non meminissem me abusum isto prooemio, conieci id in eum librum, quem tibi misi. quum autem in navi legerem Academicos, cognovi erratum meum. Cicero sagt: ich hatte vergessen, daß ich davon schon Gebrauch gemacht hatte. Den Accusativ istud prooemium konnte er nicht wählen, weil dasselbe ja in seinem volumen prooemiorum noch stehen geblieben war. Eine Stelle, die vielleicht große Ähnlichkeit mit unserer zu haben scheinen könnte, ist folgende aus Cicero Verr. I. 9. 25. Hic tu fortasse eris diligens, ne quam ego horam de legitimis horis remittam. nisi omni tempore, quod mihi lege concessum est, abusus ero, deum atque hominum fidem implorabis, circumveniri C. Verrem, quod accusator nolit tandem, quamdiu liceat, dicere. Cicero macht gegenüber einer Klage des Hortensius, daß er die Anklagepunkte mehr verdächtigend ohne ausführlichen Beweis hinstelle und dadurch die Vertheidigung erschwere, die höhnische Bemerkung, wofern ich also nicht die ganze mir

durchs Gesetz zugemessene Zeit mit meiner Anklage voll aufbrauche, wirst du über Hinterlist meinerseits ein Zeter erheben! Hier nöthigt der Zusatz *omni* zu *tempore* diese Worte von einem vollständigen Aufbrauchen der Zeit zu verstehen. Aber dennoch bleibt der wesentliche Unterschied, ob die Zeit als eigentliches Object des Verbrauchens gedacht wird, in welchem Falle ihr Verbrauch Selbstzweck der verbalen Thätigkeit ist, oder ob sie nur als Mittel gedacht wird, von dem, hier also zum Zwecke der Anklage, bis zur Erschöpfung Gebrauch gemacht werden soll. Ja ich könnte aus dieser Stelle noch in so fern für meine Ansicht Kapital heraus schlagen, als aus dem Zusatz *omni* ja klar hervorgeht, daß *abuti* mit dem Ablativ an und für sich das volle Aufbrauchen der Sache nicht bezeichne. Jedenfalls aber soll an unserer Stelle die Zeit als solche nicht vernichtet, todgeschlagen werden, in welchem Sinne in der ältern Weise *abuti tempus*, gleich *perdere tempus*, gesagt werden mußte, sondern sie erscheint ebenso als Mittel für die Anklage, wie *Cic. p. Mil. 2. 6. quamquam T. Anni tribunatu ad hujus criminis defensionem non abutemur.* das *Tribunat* als Mittel der Vertheidigung, nur daß in letzter Stelle der Zweck ausdrücklich hinzugesetzt ist.

Und hiermit mag diese ermüdende Erörterung über das Wesen des bloßen Ablativ bei *abuti* abschließen. Auch in den nicht besprochenen Stellen dieser Gattung aus der Zeit Cicero's wird man finden, daß durch den Ablativ bei *abuti* das Mittel ausgedrückt wird, von dem man mehr oder weniger reichlichen Gebrauch macht, ohne daß dessen Erschöpfung Zweck der verbalen Thätigkeit wäre. Von Stellen der spätern Zeit könnten einige, wie *Curt. 8. 7. 11. Frontin Strateg. 3. 4. 6.* meiner Ansicht Schwierigkeit bereiten, obschon man auch hier mit der Erklärung des vollen Gebrauchs von einer Sache ausreichen wird. Da sie für meine Behauptung, daß in der Zeit Cicero's der Ablativ bei *abuti* nie als Object der verbalen Thätigkeit auftritt, von keinem Belang sind, mögen sie unerörtert bleiben.

Offener noch tritt die Verschiedenheit des *Accusativs* und *Ablativs* bei *abuti* hervor in den Stellen, in denen die Zweckbestimmung sich ausdrücklich hinzugesetzt findet; hier ist klar, daß die Sache im Ablativ das Mittel ist, dessen man sich zu dem angegebenen Zwecke bedient. so *Cic. N. D. II. 60. 151 sagacitate canum abutimur ad nostram utilitatem. ib. I. 23. 65. abuteris ad omnia atomorum regno et licentia.* die Willkühr der Atomenherrschaft muß zu Allem herhalten, soll Alles erklären. Man sieht, die Sache, deren man sich als Mittel bedient, bleibt in ihrem Wesen unverändert bestehen. Das Maß des Ausnutzens des Mittels ist für den Gedanken nebensächlich, die Erreichung des Zweckes für die verbale Thätigkeit das Wesentliche. Es liegt überhaupt in der Natur und dem Wesen des Mittels, daß es nicht aufgebraucht sein kann, bevor der Zweck erreicht ist. Weitere Beispiele zu besprechen scheint nicht nöthig, zumal oben schon einige beigebracht wurden.

Also eine unsrer Stelle analoge läßt sich unter den Beispielen mit dem Ablativ bei *abuti* nicht nachweisen. Zu diesen in der Sache selbst liegenden Gründen für den *Accusativ* an unserer Stelle tritt aber noch ein äußeres Moment hinzu, die Ueberlieferung des *Codices*, und ich hoffe, daß dies Gewicht durchschlagen wird. Ich lasse die Note *Jumpt's* in seiner Ausgabe der *Berlinien* hier folgen. *Mirum, in codicibus vulgaribus libertatem—hac, in melioribus libertate—hanc esse. Illud ex veteribus edd. habent Aldina, Victoriana, Manutiana, Stephaniana, Lambiniana, sed Stephanus libertatem—hanc voluit, quod nescio quam vere dicitur etiam in Cuiaciano inventum esse. quod nunc secundum grammaticam rationem legitur, cum olim editum esset ab Angelio et Hervagio, revocatum est a repetitoribus Lambinianis et ad Gruterum transmissum.* Ich habe nichts hinzuzufügen, als der Verwunderung *Jumpt's* über die Lesart der *hss.* die meinige

gegenüberzustellen, daß man nicht längt dem Merkzeichen der alten Bücher den schuldigen Respect erwiesen, und daß diese sogenannte grammatische Lesart so lange ihre Herrschaft behaupten konnte. Gerade der Umstand, daß die in den alten Büchern überlieferte Lesart gegen die Regeln der gewöhnlichen Grammatik verstößt, berechtigt zu dem Schlusse, daß nicht ein sciolus sie eingeschwärzt hat, sondern daß sie auf alter Ueberlieferung beruhe, und es verdient wohl Beachtung, daß nach Gellius I. 7. wo er sich über den Solöcismus Verr. V. 65. 167. hanc sibi rem praesidio sperant futurum. ansläßt, gerade diese Anklageschrift Cicero's aus der Redaction des Tiro mit dem Anspruch auf volle Authenticität unter das Publikum gekommen zu sein scheint. Daß übrigens Cicero sich solcher für seine Zeit veralteter Wendungen bisweilen bediente, geht außer der eben citirten Stelle des Gellius und andern Anzeichen aus seinen Schriften auch aus Tacit. Dial. c. 18 hervor. Dort werden die ältern Redner, wie Servius Galba und Cajus Carbo, als horridi, impoliti, rudes, informes bezeichnet, und weiter heißt es quos utinam nulla parte imitatus esset Calvus vester aut Caelius aut ipse Cicero. cf. auch ib. c. 22. wo Aper von den frühern Reden Cicero's sagt: non earent vitiis antiquitatis. Daß andererseits Cicero nur selten von solchen veralteten Wendungen Gebrauch gemacht hat, sagt er selbst in seiner Schrift de orat. III. 10. 39. neque tamen erit utendum verbis eis, quibus iam consuetudo nostra non utitur, nisi quando ornandi causa, parce. Cicero legt zwar diese Worte dem Crassus in den Mund, aber es ist seine eigene Ansicht, die er hier ausspricht; und so darf es nicht auffallen, wenn dies Beispiel eines Gebrauchs von abuti mit dem Accusativ vereinzelt steht. Ich hoffe somit, daß die schon von Stephanns vorgeschlagene Lesart libertatem, quam vos sociis dedistis, hanc ille-abusus est. Eingang finden wird.

Fast wider Willen ist mir der Stoff dieses Artikels unter den Händen so angeschwollen, daß er die ursprüngliche Ueberschrift, wonach ich nur von Livius handeln wollte, Lügen strafen mußte; ich habe daher einen Zusatz gemacht und auf Grund dieser nachträglich mir selbst ertheilten Berechtigung will ich noch zwei andere Stellen desselben Capitels besprechen. Im § 112 heißt es von einem der unglücklichen Schlachtopfer des Verres, dem Furius: Ille morte proposita facile dolorem corporis patiebatur. clamabat, id quod scriptum etiam reliquit, facinus esse indignum, plus impudicissimae mulieris apud te de Cleomenis salute, quam de sua vita lacrimas matris valere. Diese Stelle, die von den neuesten Herausgebern keine weitere Beachtung erfahren hat, ist, so weit mir bekannt, zuletzt von Klotz in Zahn's Jb. 1863. p. 146 besprochen worden. Nicht mit Unrecht wohl hat er aus dem est der besten hss. hinter scriptum ein etiam hergestellt; wenn derselbe aber sagt, diese Worte böten uns sonst keine Veranlassung zu einer Bemerkung, so kann ich ihm nicht beipflichten. Wer die Stelle aufmerksam liest, wird zugeben, daß, wenn Alles in Ordnung sein sollte, wenn die Thränen der Unsterblichen denen der unglücklichen Mütter gegenübergestellt werden sollen, es heißen müßte: quam de sua vita matris lacrimas valere. Aber der Fehler liegt wohl tiefer. Glaubt denn Jemand, der die beißenden Bemerkungen Cicero's über das Verhältniß des Verres zu der Frau des Cleomenes gelesen hat, cf. §. 104. fin. wo er dies Zusammenleben ein contubernium muliebris militiae nennt, daß Cicero hier im Ernst von Thränen dieses Weibes gesprochen haben kann, durch die sie ihren Mann von der Strafe loszukaufen versucht hätte? Gewiß nicht, und Thränen hätten bei einem Manne wie Verres nichts ausgerichtet. Nein, nicht Thränen, sondern Küsse sind es, die da gewirkt haben werden. Daher schreibe ich: facinus esse indignum, plus impudicissimae mulieris apud te de Cleomenis salute sava, quam de sua vita lacrimas matris valere. So erst erhält das facinus indignum das rechte Licht und die Bitterkeit der Worte des Furius die volle Berech-

tigung. Ebenso ist vermuthlich Cic. p. Mur. c. 4. 9. noli tam esse injustus, ut, cum tui fontes vel inimicis tuis pateant, nostros etiam amicis puteos clausos esse oportere. der Gegensatz zu fontes ausgefallen. Die ironische Bescheidenheit, mit der Cicero in dieser Rede an manchen Stellen dem Sulpicius entgegentritt, läßt mich glauben, daß er geschrieben habe: nostros rivulos etiam amicis puteos clausos esse oportere. Zudem ist claudere fontes wohl mehr Sache der Naturgewalt. cf. Ovid Met. 15. 271. hic fontes natura novos emisit, at illic clausit. Dagegen claudere rivos, rivulos, das Abschließen der künstlichen Rieselbäche, die aus den Sammelbassins nach Belieben über die Fluren geleitet und wieder abgeschlossen werden können, cf. Verg. Ecl. 3. 111 claudite iam rivos, pueri, sat prata liberunt. ist, als von dem menschlichen Willen abhängig auch passender als Bild für das Versagen oder Entziehen der Hilfe. Der Gegensatz von rivuli und fontes findet sich auch sonst. cf. Cic. de or. II. 27. 117. der Ausfall des Wortes rivos, rivulos hinter nostros hat nichts so Unwahrscheinliches.

Die andere Stelle unseres Capitels § 113 schließt sich unmittelbar an die oben besprochenen Worte Cicero's an. deinde etiam illud video esse dictum, quod, si recte vos populus Romanus cognovit, non falso ille de vobis iam in morte ipsa praedicavit: non posse Verrem testes interficiendo crimina sua extinguere. graviolem apud sapientes iudices se fore ab inferis testem, quam si vivus in iudicium produceretur. tum avaritiae solum, si viveret, nunc, cum ita esset necatus, sceleris, audaciae, crudelitatis testem fore. So lauten die Worte in der Ausgabe von Zumpt. Statt crimina sua haben die besten hss. vos oder nos. Zumpt bemerkt dazu: mirum quod in Leid. Guelf. 2. et Havn. nos, in Guelf. 1. vos legitur, non crimina sua. Nonne illud e margine in textum venisse videatur explicandi causa adscriptum, quoniam illi sint sapientes iudices? Dagegen nennt Klotz l. c. crimina sua eine ziemlich unpassende Interpolation, die Vase nicht hätte benutzen sollen, um die ganz unwahrscheinliche Vermuthung criminum vocem darauf zu gründen. Madrig schlug dafür voces, Drelli noxas vor. Beides findet Zumpt's Billigung nicht; er selbst liest non posse Verrem testes interficiendo totos extinguere. Halm gibt scelus. Richter schreibt einfach: non posse Verrem testes interficiendo extinguere. d. h. Verres vermöge nicht durch Ermordung die Zeugen fortzuschaffen. Eine ganz anständige Zahl von Vermuthungen, und es wird wohl nichts verschlagen, schlimmsten Falls dieselben noch um eine vermehrt zu haben. — Was zunächst gegen Richters Verfahren außer dem Zeugniß der alten Bücher spricht, ist, daß Cicero hier unter testes ganz bestimmte Zeugen, nämlich die Nauarchen versteht. Dies geht klar hervor aus § 103, wo er die geheimen Gedanken ausspricht, die Verres bei seinem abscheulichen Vorhaben geleitet haben: statuit, si hoc crimen extenuari vellet, — nam omnino tolli posse non arbitrabatur, — nauarchos omnes, testes sui sceleris, vita esse privandos, und aus § 105 tam graves testes vivos incolumesque esse patiar? Diese aber schafft Verres durch den Justizmord doch jedenfalls aus der Welt; man wird also hier als Gegensatz zu diesen testes, die er beseitigt, einen Ausdruck zu erwarten haben, der andere Zeugen bezeichnet, die er nicht aus dem Wege räumen könne. Und zu demselben Resultate gelangen wir, wenn wir dem Gedanken, den Cicero hier ausspricht, näher nachgehen. Cicero sagt, wenn anders das römische Volk euch, ihr Richter, richtig erkannt hat, nämlich als ehrenfeste Männer, so hat jener Furinus in seiner Todesstunde selbst nicht unrichtig geurtheilt, wenn er sagte, Verres könne durch die Beseitigung der Zeugen, nämlich jener unglücklichen Opfer der durch Verres Verschulden so schmälzig geendeten Seeunternehmung, nicht das Wissen, die Kunde von seiner Schuld aus der Welt schaffen. Dies hatte ja Verres bezweckt und dadurch zu erreichen gehofft, daß er diese unglücklichen Schiffsführer zuerst dahin brachte, vor Zeugen einen Revers aus-

zustellen, daß die Bemannung und Ausrüstung der Schiffe eine vollzählige und vollständige gewesen sei, und dann auf Grund dieses Zeugnisses ihnen den Prozeß machte, als wäre ihre Feigheit der Grund des unglücklichen Ausgangs bei jenem Angriffe der Seeräuber gewesen. Er hat sich aber getäuscht, sagt Cicero, und Recht hatte jener Furius, daß Verres auf diesem perfiden und grausamen Wege die Kunde, d. h. die Wissenden von der Sache nicht aus der Welt schaffen könne. Es würde also dem Gedankengange ziemlich entsprechen, wenn es hieße *criminum suorum memoriam*. Aber einmal ließe sich nicht erklären, wie daraus die *hs.* Lesart *vos, nos* werden konnte, zweitens aber würden die Worte *si recte vos populus R. cognovit* keine Erklärung finden. Vor ungerechten Richtern, dies liegt ja implicite in Cicero's Worten, wäre es allerdings möglich, auf jenem von Verres eingeschlagenen Wege die Sache zu verdunkeln und die Stimme der Wissenden abzuweisen und zu unterdrücken, aber nicht vor einsichtsvollen; und so fährt Cicero in dem Gedankengange des Furius weiter fort: *graviolem apud sapientes iudices se fore ab inferis testem, quam si vivus in iudicium produceretur. tum avaritiae solum, si viveret, nunc, cum ita esset necatus, sceleris, audaciae, crudelitatis testem fore.* (nämlich durch sein Libell.) *iam illa praeclara: non testium modo catervas, cum tua res ageretur, sed ab dis manibus innocentium Poenas scelerumque Furias in tuum iudicium esse venturas.* Von allen Seiten, selbst aus dem Grabe, werden sich zum Zeugniß die Stimmen der Wissenden erheben. Ein solcher allgemeiner Ausdruck aber zur Bezeichnung der Wissenden, die da Kunde geben können, ist *consciis*, und ich glaube, Cicero schrieb: *non posse Verrem testes interficiendo consciis extinguere.* War einmal *con* abgefallen, was, wenn wir dasselbe compendiös geschrieben annehmen, leicht geschehen konnte, so ist nicht unschwer einzusehen, wie das unverständliche *scios* zu *nos* oder *vos* werden konnte. Der absolute Gebrauch von *consciis* kommt auch sonst vor; so Cic. *de fin.* 2. 16. 53 *quomodo — sine teste, sine conscio fallat.* Tacit. *Germ.* 10 von den Roffen. *se (sacerdotes) ministros deorum, illos (equos) consciis putant.* — Wie hier nach Abfall des *con* das Wort *consciis* zu *vos* geworden zu sein scheint, so ist allem Vermuthen nach in den Worten Liv. 23. 35. 7. *inter quae maxime erat cura duei.* der vorausgegangene Abfall von *con* die Ursache gewesen, daß das dem Zusammenhange nach vor *cura* nothwendige *concordiae* ganz ausgefallen ist. möglicherweise ist in dem *cura cura* des Colb. m. 1. noch ein Rest dieses *concordiae* erhalten.

Nun ausschließlich zu Livius. Buch 22. 4. wird auch in der neuesten Ausgabe von Weissenborn gelesen: *Flaminius eum pridie solis occasu ad lacum pervenisset, inexplorato postero die vixdum satis certa luce angustiis superatis, postquam in patentiore campum pandi agmen coepit, id tantum hostium, quod ex adverso erat, conspexit; ab tergo ac super caput decipere insidiae. Poenus ubi id quod petierat, clausum lacu ac montibus circumfusum suis copiis habuit hostem, signum omnibus dat invadendi. qui ubi qua cuique proximum fuit, deecurrerunt, eo magis Romanis subita atque improvisa res fuit, quod orta ex lacu nebula campo quam montibus densior sederat, agminaque hostium ex pluribus collibus ipsa inter se satis conspecta eoque magis pariter deecurrerant.* Die im Druck hervorgehobenen Worte, die Weissenborn weder durch ein Kreuz noch in anderer Weise als fraglich bezeichnet, scheinen in den Augen der Herausgeber unzweifelhaftes Bürgerrecht erlangt zu haben. Es ist eine üble Sache gegen solche von der allgemeinen Stimme getragene Stellen vorzugehen; man hat von vornherein das Vorurtheil gegen sich, unnützen Staub aufzuwirbeln. Doch auf die Gefahr hin als Störenfried zu erscheinen, kann ich meine reiflich erwogenen Bedenken nicht unterdrücken; zunächst gegen *collibus*. Diese Lesart rührt

von Lipsius her; die besten hss. geben dafür vallibus. Für den ersten Anblick scheint allerdings collibus der von Livius geschilderten Situation zu entsprechen, während das hs. vallibus das gerade Gegenteil von dem gibt, was der Leser hier erwartet. Bei näherer Erwägung aber werden wir finden, daß auch collibus den Anforderungen, welche sich aus dem Zusammenhange ergeben, nicht Rechnung trägt. Livius hatte kurz vorher gesagt: Hannibal Baliares ceteramque levem armaturam post montis circumducit. dann heißt es: Poenus ubi — clausum lacu ac montibus et circumfusum suis copiis habuit hostem, signum omnibus dat simul invadendi. qui, ubi, qua cuique proximum fuit, decucurrerunt. Wir sehen also die Punier, wie sie hinter die Berge herangezogen werden, dann natürlich das Bergjoch überschreiten und wie sie nun auf Befehl Hannibals auf dem von ihrem Standpunkte aus kürzesten Wege gegen die Römer herabstürmen. Nun heißt es weiter: eoque magis Romanis subita atque improvisa res fuit, quod orta ex lacu nebula campo quam montibus densior sederat, agminaque hostium ex pluribus collibus ipsa inter se satis conspecta eoque magis pariter decucurrerant. Die Römer traf der Angriff ganz unerwartet und unvorbereitet, einmal weil der Nebel, der in der Ebene dichter als auf den Höhen lagerte, sie hinderte, die Feinde zu sehen, dann weil die Feinde von allen Seiten auf der Römer langgestreckte Flanke den Angriff zugleich eröffneten; denn dies liegt ja als Folge in des Livius Worten pariter decucurrerant. Letzteres hatte der Punier dadurch ermöglicht, daß er seine Truppen am Fuße des Höhenzuges in Abständen von einander aufgestellt hatte, so daß die einzelnen Heereshaufen sich noch erblicken konnten. Dies bestätigt Polybius, der III. 83 ebenfalls von einer langgestreckten Aufstellung dieser leichten Truppengattung des Hannibal spricht: Βαλιαρεῖς καὶ λογχοφόροις — ὑπὸ τοῦ ἐν δεξιᾷ βουνού — ἐπὶ πολλὸ παρατείναν ὑπέστειλε. Dieser so natürlichen Voraussetzung eines gleichmäßigen Herabstürmens und Angriffes scheinen aber die Worte ex pluribus collibus-decucurrerunt durchaus zu widersprechen. Die Präposition ex bei collibus soll doch wohl den Ort der Aufstellung bezeichnen, von wo das Herabstürmen beginnt. Zu welchem Zwecke aber sollten sich denn die Punier auf den Spitzen der Hügelkette aufgestellt haben? Wäre so etwas in der That geschehen, so hätte es doch nur den Sinn haben können, diese colles als Concentrationspunkte der Aufstellung zu benutzen. Daß dem aber nicht so war, ergibt sich, wie schon bemerkt, aus dem Zwecke der Aufstellung bei Livius und geht ganz bestimmt aus den Worten des Polybius hervor. Und wie wenig würde eine solche Aufstellung mit der vorsichtigen Strategie eines Hannibal übereinstimmen, der doch die Möglichkeit in Rechnung ziehen mußte, daß der Aufmarsch der Römer sich verzögern, daß der Nebel inzwischen sich verziehen konnte, daß also der Anblick der auf den Höhen aufgestellten Truppen seine ganze List vor der Zeit enthüllen würde. Wenn aber die colles hier nicht als Concentrationspunkte der Truppen erwähnt werden durften, so war es noch weniger angezeigt, sie als Ausgangspunkte des Angriffes zu erwähnen, wodurch, wenn man nicht erst wieder voraussetzen will, daß diese colles in solchen Abständen unter einander und vom Feinde sich befanden, daß die einzelnen Heereshaufen zu gleicher Zeit in Action eintreten konnten, ein gleichmäßiger Angriff und ein möglichst kurzer Weg zum Gegner ausgeschloffen oder wesentlich erschwert wurden. Aber nun endlich, was soll der Ausdruck ex pluribus collibus? Warum denn, wenn es einmal nöthig war, den Angriff von den Höhen aus erfolgen zu lassen, nicht kurzweg ex oder de collibus? Man sieht wohl, mit den collibus läßt sich nicht viel anfangen, aber so viel ist wohl auch klar, dies pluribus soll anzeigen, daß von mehreren Punkten aus der Angriff zugleich erfolgte, es enthält die Andeutung der Verbreitung der Angriffslinie. Schließlich wollen wir auf die Quelle zurückgehen, aus welcher Livius hier geschöpft hat. Polybius gibt zwar in manchen Punkten eine mehr detaillirte

Schilderung der Dertlichkeit, aber wie in Bezug auf die Aufstellung der Pinnier, so auch in Bezug auf den Angriff derselben stimmen beide Berichte fast wörtlich überein. Von diesem Herabstürmen nun heißt es § 84. τῶν πολεμίων κατὰ πολλοὺς τόπους ἐξ ὑπερῶς κατὰφερομένων καὶ προσπιπτόντων. Ich fürchte nicht, daß man den Ausdruck ἐξ ὑπερῶς für collibus zu verwerthen gedenkt; denn daß die Pinnier an Stellen, die gegenüber dem patentior campus höher gelegen waren, ihre verdeckte Stellung genommen haben werden, dies zu bezweifeln wird ja Niemandem einfallen; aber von den Spitzen des Höhenzuges läßt sich dieser Ausdruck nicht ohne nähern Zusatz verstehen. Dagegen, meine ich, entspricht es dem Ausdruck κατὰ πολλοὺς τόπους wörtlich, wenn geschrieben wird ex pluribus locis. ich schreibe aber der hs. Ueberlieferung mich nach Möglichkeit anschließend ex pluribus intervallis; ein kurzer Ausdruck für ex pluribus locis intervallis inter se distantibus. Jetzt hat pluribus einen Sinn: in mehreren Abständen, damit beim Herabstürmen die Heereshaufen sich nicht hinderlich sind und sie möglichst zu gleicher Zeit an den Feind herankommen. Das Maß des Abstandes der einzelnen Heereshaufen gibt der Zusatz ipsa inter se satis conspecta; also pluribus intervallis ist ziemlich gleichbedeutend mit modicis intervallis bei Suet Aug. 49, oder crebris intervallis. Curt. 7. 9. 15.

Es bleibt mir noch die Aufgabe nach Möglichkeit darzuthun, wie aus intervallis das hs. vallibus werden konnte. Ich gehe nicht gern solch unsichere Wege bloßer Vermuthung; indeß wenn wir einmal inter durch Compendium geschrieben annehmen, so ist das Uebersetzen einer solchen Nota von Seiten des Abschreibers nichts gerade Ungewöhnliches; fehlt ja inter auch Liv. 22. 24. 11. wo die hss. ventu sit. interventu geben; wahrscheinlich ist auch Cic. Phil. II. 19. 47. statt etsi in eicidamus media zu lesen inter eicidamus. — War aber einmal inter abgefallen, so hat die Aenderung von vallis in vallibus nichts Auffälliges, zumal bei der häufigen Vertauschung der Endungen is und ibus gerade in den hss. des Livius. So haben Liv. 22. 8. die besten hss. ac penatibus pro urbe dimicandum esse. Allgemein wird zwar jetzt in den Ausgaben geschrieben pro urbe ac penatibus. desungeachtet hat die Vermuthung Gronov's, daß zu schreiben sei ad penates pro urbe dimicandum esse. nach meiner Ansicht die größte Wahrscheinlichkeit für sich. Die von Weissenborn für die häufige Verbindung von patria und penates angeführten Stellen beweisen für unsere Stelle nichts. In dem allgemeinen Schrecken, der nach der Kunde von der Niederlage am Trasimenus in der Stadt herrschte, als Alles die Besinnung verloren hatte, flüchtet die Bürgerschaft zu dem schon lange nicht angewandten Auskunfts mittel, zur Wahl eines Dictators; ihm und seinem mag. eq. wird vom Senate der Auftrag: ut muros turresque urbis firmarent et praesidia disponerent, quibus locis videretur, pontesque reseinderent fluminum. Man erwartet also den Angriff des Feindes gegen die Stadt selbst; hier, pro urbe, vor den Mauern der Stadt soll der letzte Verzweiflungskampf gekämpft werden. Nicht für die Stadt und ihre Götter soll gekämpft werden, denn dafür kann man auch aus der Ferne, ja selbst in des Feindes Land kämpfen, wie das unsere Heere jüngst bewiesen haben; hier, vor den Mauern der Stadt und im Angesicht der heimischen Götter soll der letzte Kampf gekämpft werden, quando Italiam tueri nequissent. Ich glaube, daß bei dieser hier sich empfehlenden örtlichen Fassung des pro gegen die Lesart ad penatis pro urbe dimicandum esse. sich nichts wesentliches einwenden läßt, zumal ad und ae auch sonst als vertauscht sich nachweisen lassen. Die Götter sollen als Zeugen zum Kampfe anfeuern, wie es von den Frauen und Kindern bei Tacit. Germ. 7. heißt hi cuique sanctissimi testes.

Ein anderes Beispiel solcher Verwechslung der Endung is und ibus findet sich Liv. 22. 6. pars magna, ubi locus fugae deest, per prima vada paludis in aquam progressi, quoad capitibus humeris extare possunt, sese inmergunt. die neuesten Ausgaben geben humerisque oder humerisque oder lassen das *Hyndeton*. Aber was soll denn hier dies hinter capitibus so nachhinkende, nichts sagende humeris? Nun lese man die Worte des Polybius III. 84. *τό δὲ πολὺ πλῆθος μέχρην τοῦ δυνατοῦ προβαίνον εἰς τὴν λίμνην ἔμενε τὰς κεφαλὰς αὐτὰς ὑπὲρ τὸ ὑγρὸν ὑπερίσχον*. Unsere Stelle ist die fast wörtliche Uebersetzung hiervon, und ich wundere mich, daß noch Niemandem eingefallen ist, statt humeris zu schreiben humeribus, zumal im Putean umeribus steht. Daß nur die Köpfe hervorragen, sagen ausdrücklich des Polybius Worte *τὰς κεφαλὰς αὐτὰς*. Soll ich nun noch den Gebrauch des allgemeineren Ausdrucks humeribus statt des gewöhnlicheren aquis rechtfertigen? Ich glaube, der Ausdruck *τὸ ὑγρὸν* bei Polybius könnte mich dieser Aufgabe überheben. Wie es scheint, hat Livius wegen des unmittelbar vorausgehenden aquam im Ausdruck gewechselt. Aehnlich findet sich humor Cic. de N. D. II. 15. 40. quum sol oceani alatur humoribus. Seneca Nat. Qu. VI. 6. Thales Milesius totam terram subjecto iudicat humore portari et innare, sive illud Oceanum vocas sive magnum mare. Und der Ablativ humoribus steht bei exstare hier ebenso angemessen wie e. 2. 9. tantum quod exstaret aqua.

Es bleibt noch übrig den Ausdruck *decepere* näher zu besprechen. Die oben angezogenen Worte des c. 4. lauten Flaminius — id tantum hostium, quod ex adverso erat, conspexit; ab tergo ac super caput decepere insidiae. Dies ist die jetzt allgemein in den Ausgaben aufgenommene Lesart; sie rührt ebenfalls von Lipsius her. Die besten hss. geben dafür *deceptae*; andere weniger gute *detentae*, *deductae*, *contectae*; alle aber geben die Form des Particips. Ich will mich nicht mit langer Motivirung aufhalten; ich schreibe *super caput haut dispectae insidiae*. Dies *haut dispectae*, über dessen hier ganz zutreffende Bedeutung ich wohl kein Wort zu verlieren brauche, bildet einen ganz passenden Gegensatz zu *conspexit*. Der Ausfall von *haut*, namentlich in der Form aut nach dem gleichen Ausgange in *caput* hat nichts Auffälliges. Was aber in Verdrehung oder Verstellung einzelner Buchstaben von den Abschreibern geleistet wird, dafür außer dem obigen publiciorum st. suppliciorum nur einige Beispiele. Liv. 21. 53. exceptari st. expectari. 23. 8. incelebris st. inlecebris. 23. 9. conspexitur st. complectitur. macht doch der Setzer in der neuesten Ausgabe des Livius von Weissenborn 22. 6. 2. aus *seneserat* das Ungethüm *senretas*. Was Wunder also, wenn es einem Abschreiber, und der Schreiber des Putean scheint ein zwar sehr gewissenhafter, aber ziemlich unwissender Geßell gewesen zu sein, wenn es dem begegnet aus *dispectae* — *deceptae* zu machen.

Der Ausfall von *haut* und *aut* ist übrigens öfters nachweisbar. So ist *haut* bei Cic. de rep. I. i. noch sunt ausgefallen, so wird Liv. 22. 2. 9. jetzt *aut jumentorum* geschrieben. dies *aut* konnte nach *incumbent* leicht ausfallen. Vielleicht ist auch Liv. II. 40. 8. ein *aut* ausgefallen. die Lesart der besten hss. ist: *sed ego nihil iam pati nec tibi turpius quam mihi miserius possum. nec, ut sum miserrima, diu futura sum. de his videris, quos, si pergis, aut immatura mors aut longa servitus manet*. Die Worte *nec tibi turpius quam mihi miserius* haben den Erklärern viel zu schaffen gemacht; daher ist von einigen das Wörtchen *quam* gestrichen und dafür *nec* eingesetzt. Dadurch würde die Sache wohl etwas vereinfacht werden, aber das dreifache *nec* berührt unangenehm, da das dritte *nec* den beiden andern nicht coordinirt ist; jedenfalls bleibt dann unauflöset, wie denn

das *quam*, das alle alten Bücher haben und das somit doch ein gewisses Recht auf Existenz beanspruchen kann, in den Text genommen ist. Daher hat Weiffenborn sich bemüht, der handschriftlichen Lesart einen Sinn abzugewinnen. Ich gestehe indeß, daß ich nach wiederholter Lectüre dessen, was er in seinen Ausgaben zu dieser Stelle bemerkt, zu einem klaren Gedanken nicht gelangen konnte. Die Worte *nec tibi turpius quam mihi miserius* sollen bedeuten: mehr Schande für dich als Unglück für mich. Schon dieser Vergleich der Schande des Sohnes und ihres eignen Unglücks ist mir unverständlich; die Mutter des Coriolan würde damit doch erklären, das Maß ihres Unglücks sei noch nicht so voll, daß es nicht noch einer Steigerung fähig wäre. Diese Worte aber beziehen sich, wenn ich mich nicht sehr täusche, auf den unmittelbar vorausgegangenen Ausruf: *Ergo ego nisi peperissem, Roma non oppugnaretur; nisi filium haberem, libera in libera patria mortua essem*. Dieser Ausruf, der einem Fluch des eignen Blutes nahe kommt, schließt ja das Verbrechen des Landesverrathes ab, das in den vorhergehenden Worten die Mutter dem Sohne vorgehalten hat. Die höchste Schande für den Sohn ist der Landesverrath und der Kampf gegen das eigne Vaterland; für die Mutter aber ist es das höchste Unglück einem Landesverräther und Landesfeind das Leben gegeben zu haben und ihr eigenes Blut verwünschen zu müssen. Und daß das Unglück der Mutter nach ihrer eignen Auffassung übertoll ist, sagen auch die folgenden Worte *ut sum miserrima*. Um aber das Zeugniß dieser Worte zu entkräften, hat Weiffenborn sich veranlaßt gefunden, in spätern Ausgaben dafür *ut si mihi miserrima* in den Text zu setzen, so daß also folgender Gedanke entsteht: „Aber ich kann nichts mehr erfahren, was nicht dir mehr Schande bringt als mir Unglück, und gesetzt, ich duldetest das größte Unglück, so ist es doch nur auf kurze Zeit.“ Unklar bleibt für mich, was denn für ein noch größeres Unglück der Mutter gemeint sein könnte; ich will aber lieber einfach eingestehen, daß mir das Verständniß für diesen Gedanken abgeht. Meine eigne Auffassung der Stelle ist folgende. Nachdem die Mutter zorn erfüllt die Umarmung des Sohnes zurückgewiesen und ihm dann voll Bitterkeit seinen Frevel vorgehalten, daß er Heimath und Götter, Mutter, Weib und Kinder vergessend dem Vaterlande Knechtschaft bringen wolle, führt sie mit *sed* den Gedanken ein: aber ich spreche nicht für mich, sondern will dich nur mahnen an Weib und Kind. Was mich betrifft, sagt sie, ich habe den Kelch der Leiden geleert, *ego nihil iam pati possum*, mich kann nichts Härteres treffen, nichts, was für dich schmachvoller oder für mich unglückseliger wäre; jedoch, wie ich das unglückseligste Weib bin, werde ich's nicht lange sein. (Alter und Gram wird mich bald zur Grube bringen.) aber für diese, für Weib und Kinder magst du sorgen, die, wenn du so fortfährst, frühzeitiger Tod (d. h. ein gewaltthamer Tod, als Erlösung von der Schande der Knechtschaft) oder lange Knechtschaft erwartet. Um nun diesem Gedanken gerecht zu werden, dürfte wohl zu schreiben sein: *sed ego nihil iam pati nec tibi turpius quidquam aut mihi miserius possum. nec, ut sum miserrima, diu futura sum*. Vielleicht bringt ein Anderer Besseres. die handschriftliche Lesart aber ist wohl nicht zu halten. Wegen des *nec* — aut in den disjunctiven Satztheilen cf. Cic. de rep. I. 14. 21. *nihil novi vobis adferam neque quod a me sit cogitatum aut inventum*. — Nebenbei bemerke ich, daß in eben diesem Capitel § 3. st. in primo zu lesen scheint *iam primo*.

Wie in den obigen Stellen aut ausgefallen zu sein scheint, so in andern *ut*. Nachdem Livius XXII. 54. berichtet hat, daß die Ueberreste des bei Cannä geschlagenen Heeres sich zu Canusium unter dem Consul Varro vereinigt hätten, fährt er fort: *Romam ne has quidem reliquias superesse civium sociorumque, sed occisione occisum cum consulibus duobus exercitum deletasque omnes copias adlatum fuerat. nunquam salva urbe tantum pavoris tumultusque intra moenia Romana*

fuit. itaque succumbam oneri, neque adgrediar narrare, quae edissertando minora vero faciam. consule exercituque ad Trasimennum priore anno amisso non vulnus super vulnus, sed multiplex clades, eum duobus consulibus duo consulares exercitus nuntiabantur, nec ulla iam castra Romana nec ducem nec militem esse; Hannibalis Apuliam Sannium ac iam prope totam Italiam factam. Zunächst das Handschriftliche. Die neueren Herausgeber haben sich für faciam entschieden. Der Put. gibt facie consule; wie nun einige Zeilen vorher in den Worten aliqua species consularis exercitus im Put. das Wort species vor e sein Schlußs verloren hat, so wird auch an unserer Stelle dasselbe anzunehmen sein; ich halte daher nicht faciam, sondern facies für die genuine Form, wodurch auch der Gedanke selbst gewinnt; der Colb. gibt dagegen von zweiter Hand faciebant. diese Lesart hat zwar Alsh. zu vertheidigen versucht, aber nicht mit Glück. Vielleicht ist dies faciebant aus mißverstandenen facies. ut entstanden. Im Put. fehlt zwar jeder Anhalt dafür; indeß ist der Ausfall von ut auch sonst öfters bezeugt,*) und an unserer Stelle wird es durch den Gedanken unabweisbar gefordert. Die seit Perizonius gewöhnliche Auffassung dieser Stelle nämlich, wie sie auch Weissenborn aufgenommen, ist unhaltbar, weil zu gezwungen. Weissenborn sagt, consule — amisso gehe voraus, um die Größe des Verlustes in dem gegenüberstehenden eum duobus etc. zu veranschaulichen; und hierin kann ihm nicht widersprochen werden. Wenn er aber ferner sagt: der Gedanke sei zusammengebrängt; nach dem großen Verluste im vergangenen Jahre könne das, was jetzt gemeldet würde, nicht nur ein neuer Schlag (Unglück) nach dem frühern genannt werden, sondern u., so wird non im Sinne von non solum gefaßt, was durch die Stellen, die Heerwagen citirt, nicht erwiesen ist, und ferner vulnus von der Niederlage bei Cannä verstanden, was kaum möglich ist. Die ganze Schwierigkeit behebt sich meines Erachtens, wenn wir lesen: itaque succumbam oneri, neque adgrediar narrare, quae edissertando minora vero facies. ut consule exercituque ad Trasimennum priore anno amisso non vulnus super vulnus, sed multiplex clades, eum duobus consulibus duo consulares exercitus amissi nuntiabantur, nec ulla iam castra Romana nec ducem nec militem esse. Ich will nicht den Versuch machen, sagt Livius, zu erzählen, was keine Feder der Wirklichkeit nahe kommend darstellen kann, welchen Schrecken nämlich, welche Aufregung die Nachricht von der Niederlage in Rom hervorbrachte. Wie, als im Jahre vorher der Consul und das Heer am Trasimen verloren war, wurde, nicht Wunde auf Wunde, sondern eine totale Vernichtung berichtet, nämlich der Tod der beiden Consuln, der Verlust zweier consularischer Heere, daß schon kein römisches Lager, kein Führer, kein Soldat übrig sei. Das ut soll auf die Ähnlichkeit beider Meldungen hinweisen, die Verschiedenheit derselben tritt in dem non — sed auf. Im Jahre vorher, sagt also Livius, als Consul und Heer am Trasimen verloren war, kam Wunde auf Wunde, Unglücksbotschaft auf Unglücksbotschaft nach einander, jetzt aber auf einen Schlag die niederschmetternde Kunde, Alles und Alles sei verloren. Deshalb verzichte er darauf, die Wirkung in Rom zu schildern. — Wenn Weissenborn bemerkt, schon die Niederlage am Trasimen war nicht blos ein vulnus, sondern eine clades, so will ich seiner Ansicht von der Bedeutung jener Niederlage des Flaminius keineswegs entgegenreten, aber das ist wohl klar, daß er hiermit nicht in den Gedankengang bei Livius eingegangen ist. Bei

*) So ist wohl auch Liv. I. 19. 4. zu schreiben rem ad multitudinem imperitam et ut illis seculis rudem efficacissimam, dagegen möchte ich Liv. II. 12. 5. wo das hs. ut keine passende Erklärung zuläßt, schreiben: Tunc Mucius quasi remunerans meritum „quandoquidem“ inquit „est apud te virtuti honos, at tu beneficio tuleris a me, quod mihi nequisti“, weil du so ehrenhaft handelst, so sollst du aber auch durch deine Güte von mir erlangen, was du durch Drohungen nicht vermochtest. cf. Hand. Turs. I. p. 440.

Vergleichung der Wirkungen beider Niederlagen, der am Trasimenus und der bei Cannä, auf die Menge in Rom, denn darum handelt es sich ja an unserer Stelle, erschienen jene Hiobsposten vom Trasimen her nur wie Wunden, nicht wie die volle Vernichtung. Und daß hiermit der Gedanke bei Livius richtig aufgefaßt ist, ergibt sich aus der Nebeneinanderstellung der betreffenden Darstellung beider Niederlagen. Hier in Betreff der Meldung der Niederlage bei Cannä heißt es: *Romam ne has quidem reliquias superesse civium sociorumque, sed occisione occisum cum consulibus duobus exercitum deletasque omnes copias adlatum fuerat.* dort aber c. 7. wird der Eindruck, den die verlorene Schlacht zu Rom hervorbringt, ganz anders geschildert. Erst allmählig tritt der ganze Umfang des Unglücks zu Tage. Schon hat die Nachricht von einem großen Unglück Ruhe und Angst in der Stadt verbreitet, aber noch ist es Gerücht; erst gegen Abend verkündet die offizielle Meldung des Prätor Pomponius: „wir sind in einer großen Schlacht besiegt.“ Von einer Vernichtung des Heeres noch keine Botschaft. Nur das Gerücht geht, daß der Consul mit einem großen Theile des Heeres niedergemetzelt sei; darauf folgt bei Livius die Schilderung der Wirkungen, welche diese Kunde bei den Beteiligten hervorbringt, hier Verzweiflung, dort Hoffnung. Der Senat aber hält mehrere Tage von früh bis abend Sitzung; da bevor noch sichere Entschlüsse gefaßt sind, kommt die neue Trauerbotschaft von der Gefangenahme der Reiterei des andern Consuls. — Also wenn auch im Resultat eine *clades*, konnte doch im Vergleich zu der jetzigen, überwältigenden, keiner Hoffnung Raum gebenden Meldung Livius mit Recht jene allmählig eintreffenden Meldungen von dem Unglück am Trasimen als *volnus super volnus* bezeichnen. Einfacher wäre der Gedanke ausgedrückt, wenn Livius schrieb *non volnus super volnus ut priore anno amisso consule et exercitu, sed multiplex clades* — *nuntiabantur*; aber richtig ist auch, nur etwas rhetorisch ausgedrückt, derselbe Gedanke in der obigen Fassung.

Liv. I. 29. wird gemeldet, wie zur Zerstörung von Alba und zur Ueberführung der Einwohner nach Rom römisches Fußvolk und Reiterei entsendet wird. *quae (legiones) ubi intraverint portas, non quidem fuit tumultus ille nec pavor, — sed silentium triste ac tacita maestitia ita defixit omnium animos, ut prae metu obliti, quid relinquerent, quid secum ferrent, deficiente consilio rogitantesque alii alios nunc in liminibus starent, nunc errabundi domos suas ultimum illud visuri pervagarentur. Ut vero jam equitum clamor exire jubentium instabat, iam fragor tectorum, quae diruebantur, ultimis urbis partibus audiebantur, pulvisque ex distantibus locis ortus velut nube inducta omnia impleverat, raptim quibus quisque poterat elatis, cum larem ac penates tectaque, in quibus natus quisque educatusque esset, relinquentes exirent, iam continens agmen migrantium impleverat vias, et conspectus aliorum mutua miseratione integrabat lacrimas vocesque etiam miserabiles exaudiebantur mulierum praecipue, cum obsessa ab armatis templa augusta praeterirent ac velut captos relinquerent deos.* Auffallen müssen hier zunächst die Worte *integrabat lacrimas*. Die Handschriften gewähren keinen nähern Anhalt, und die Herausgeber gehen stillschweigend darüber hinweg. Oben hieß es aber doch *triste silentium ac tacita maestitia omnium defixit animos* und weiterhin geschieht keine Erwähnung von Thränen; und doch lassen die Worte *integrabat lacrimas* unbedingt voraussetzen, daß im Vorhergehenden von Livius der Thränen Erwähnung gethan sei. Es muß also wohl im Texte etwas hierauf Bezügliches ausgefallen sein. Wo aber ist eine solche Lücke anzunehmen, wo ist es wahrscheinlich, daß Thränen gestossen sein werden? Den Gedanken an den Verlust von Hab und Gut ertragen sie mit dumpfer Ergebung und düsterem Schweigen, aber als sie nun Abschied nehmen vom Hause und von den Hausgöttern, da wird

sicherlich der Schmerz sie übermannt und sich in Thränen Luft gemacht haben, wie ja auch weiterhin die schmerzlichen Klagen besonders dann wieder hervorbrechen, als sie an den Tempeln ihrer Götter vorbeiziehen. Wo aber ist es leichter möglich, daß Worte wie *cum lacrimis* ausgefallen seien als vor *larem*? Indessen halte ich hiermit die Stelle noch nicht für geheilt; ich vermute nämlich, daß dies *cum* vor *larem* ursprünglich nicht Conjunction, sondern eben die Präposition ist, die nach dem Verlust von *lacrimis* übrig blieb und nun eine veränderte Satzbildung nach sich gezogen hat. Man beachte den folgenden Gedankengang: Als aber nun schon der Ruf der Reiter, der zum Aufbruch mahnte, erscholl, das Krachen der einstürzenden Häuser von den entfernten Theilen der Stadt gehört wurde, als der Staub von verschiedenen Punkten wie mit einer Wolke Alles eingehüllt hatte, und als im Fluge jeder, was er gerade konnte, zusammengerafft hatte und sie die Hausgötter und das Haus verlassend hinausziehen, da hatte schon ein langer Zug von Auswandernden die Straßen gefüllt. Wir sehen in Folge des barschen Befehls der Reiter und der nun durch das Zusammenstürzen der Häuser und des aufwirbelnden Staubes gewonnenen Ueberzeugung von der harten Nothwendigkeit des Scheidens die Menschen die Häuser verlassen. Dies ist die Folge, die durch die drei vorhergehenden Sätze eingeleitet wird, und dies, was doch Hauptsache ist, sollte Livius durch einen Nebensatz ausgedrückt haben? liegt es nicht auf der Hand, daß mit *raptim* etc. der Nachsatz beginnen muß? und ferner, wie ist erklärlich, daß nun, wo eben erst von dem Heraustreten der Menschen aus ihren Häusern gesprochen wird, im Umsehen, im Handumdrehen die Straßen schon in langem Zuge sich mit Menschen gefüllt haben sollten? Ich glaube, Beides, das Heraustreten aus den Häusern und das Angefülltsein der Straße mußte Livius in der Weise auseinanderhalten, daß er mit *exire* den vorhergehenden Gedanken abschloß und erst nach einem Punkt, gleichsam einem Ruhepunkt, die Rede wieder aufnimmt mit dem Hinweis auf das neue Bild, wie die Straßen sich inzwischen gefüllt haben. Ich schreibe daher *ut vero iam equitum clamor exire iubentium instabat* — *raptim quibus quisque poterat elatis cum lacrimis larem ac penates tectaque, in quibus natus quisque educatusque esset, relinquentes exire*. vielleicht ist zu schreiben *exire*; der Inf. histor. scheint hier nicht unpassend, wo die Menge der Einzelnen, wie sie aus den Häusern treten, geschildert werden soll. Die Rede fährt dann fort: *ut iam continens agmen migrantium impleverat vias, et conspectus aliorum mutua miseratione integrabat lacrimas vocesque* — *exaudiebantur*. Schon das Plusq. *impleverat* weist darauf hin, daß dies der Vorderatz ist zu den beiden durch *et* und *que* eingeführten Hauptsätzen. Das *ut vero iam*, ähnlich dem vorhergehenden *ut vero iam*, ist von mir eingefügt, um die eine Möglichkeit anzudeuten, wie aus *exire* oder *exiere* das *exirent* werden konnte. Für den Gedanken ist es nicht durchaus nöthig, und mehr Wahrscheinlichkeit scheint für die andere, oben angedeutete Möglichkeit zu sprechen, daß das nach Ausfall von *lacrimis* übrig gebliebene *cum* als Conjunction gefaßt die Form *exirent* nach sich zog. Vielleicht wird mancher mein Verfahren zu gewagt finden und meinen, daß in solcher Weise nicht Schaden geheilt, sondern in des Schriftstellers Fleisch und Bein geschnitten wird. In dieser Beziehung verweise ich auf Liv. XXI. 3. in., eine Stelle, die ich in Jahr's Jb. 1872 p. 120 besprochen habe. Hier findet sich in der Divergenz der ältern und jüngern handschriftlichen Ueberlieferung noch die volle Spur der doppelten Recension dieser Stelle; die jüngere Lesart ist ebenfalls in Folge eines Mißverständnisses entstanden, hat aber in den bessern Codices die alte Lesart erst theilweise zu überwindern vermocht. An unserer Stelle ist die alte Lesart freilich ganz verdeckt, die gestörte Gedankenfolge gibt aber wohl ein Recht,

auch hier eine spätere Uebersetzung anzunehmen. Ob es mir gelungen sein wird, für meine Vermuthung Glauben zu erwecken, muß ich natürlich dahingestellt sein lassen.

Doch nun genug. Möchte es mir gelungen sein, in den behandelten Stellen die Schäden richtig erkannt und das rechte Heilmittel angewendet zu haben. Einer Entschuldigung bedürfen vielleicht die langen und ermüdenden Motivirungen; sie lassen sich aber nicht gut vermeiden, will man nicht Mißverständnissen ausgesetzt sein. Möge ernste aber unparteiische Prüfung diesen Versuchen zu Theil werden.

Ich schließe dieselben mit der Stelle Liv. I. 32. 10. Es wird hier ausgeführt, wie der publicus nuntius populi Romani dem Feinde den Krieg anzufagen pflege unter Anrufung des Jupiter und der übrigen Götter. *audi, Jupiter et tu, Jane Quirine, diique omnes caelestes vosque terrestres, vosque inferni audite. ego vos testor, populum illum — quicumque est, nominat — injustum esse neque jus persolvere.* Und nun wendet derselbe sich wieder an das betreffende Volk selbst und sagt: *sed de istis rebus in patria majores natu consulemus, quo pacto ius nostrum adipiscamur.* dann heißt es weiter *cum iis nuntius Romam ad consulendum redit.* die hss. geben *cum is*. Weissenborn erklärt *cum iis* durch „unter und mit dieser Erklärung“. Frey schreibt, wie auch Madrig, *cum his* und erklärt: „mit, nach diesen Worten“. Ich glaube nicht, daß Livius, wollte er dies sagen, sich so unbestimmt ausgedrückt haben würde. Aber zugegeben, daß hier ein Ausdruck wie *verbis* sich hinzudenken ließe, so scheint mir doch sehr fraglich, ob sich überhaupt sagen lasse *cum his verbis Romam redit*. Die Erklärer fassen, wie es scheint, dieses *cum* in dem Sinne von *simul cum*, wie Hand. Turf. II. 142. Aber es ist doch auffallend, daß Hand für eine solche Wendung außer unserer Stelle nur folgende aus Minucius Felix beibringt: *cum dicto ejus consedimus*. Man könnte noch Nep. Eum. 3 *copias simul cum nuntio dilapsuras* hinzufügen; in beiden Beispielen ist *cum dicto*, *cum nuntio* dem Sinne nach gleich *illico*; und vielleicht wird man meinen, auch in unsere Stelle passe ja diese Bedeutung ganz vortreflich. Aber dabei ist doch zu beachten, daß in jenen beiden Beispielen die Handlungen des *considerare*, *dilabi* als augenblicklich sich vollziehende, mit dem „Worte“, der „Nachricht“ zusammenfallende gedacht werden; dies trifft für unsere Stelle nicht zu, wo das *redire* zeitlich nach den Worten, die der Gesandte gesprochen, eintritt und längere Zeit dauert. Und jedenfalls bleibt es auffallend, daß für eine solche Wendung sich keine Belege aus guten Schriftstellern beibringen lassen; denn Stellen wie Liv. 29. 21. 5. *castra in campo locat cum gravi edicto, ne quis etc.* sind ganz anderer Natur. Daher halte ich meinen Argwohn gegen die Echtheit der Uebersetzung für begründet und schreibe: *sed de istis rebus in patria majores nostros consulemus, quo pacto jus nostrum adipiscamur cum dis. nuntius Romam ad consulendum redit.* Ich bemerkte schon oben, daß in den Worten, die mit *sed* beginnen, der Sendbote sich wieder an das betreffende Volk selbst wendet. Ich gehe nach Hause, sagt er, um die Alten zu befragen, wie wir unser gutes Recht erlangen mit Hilfe der Götter. dies *cum dis* am Ende spricht die Zuversicht des Boten aus auf den Beistand der Götter, die er so eben angerufen zu Zeugen des verletzten Rechtes, denn „wo das Recht zur Seite geht, die Gottheit zur Hilfe steht.“

Schulnachrichten.

I. Lehrverfassung.

Uebersicht der Sectionen und ihrer Vertheilung unter die Lehrer.

	I.	II. A.	II. B.	III. A.	III. B.	IV.	V.	VI.	Sa.
1. Prof. Guttmann, Director.	3 Deutsch 6 Griech.	2 Deutsch.	2 Virgil.						13
2. Prof. Schünwälder, Ordin. v. I.	2 Religion 3 Gesch. 2 Franz. 2 Hebr.	2 Religion 3 Gesch. 3 Gesch.							17
3. Prof. Dr. Zittler, Ordin. v. II. A.	8 Latein.	10 Latein. 2 Franz.							20
4. Oberl. Künzler.	4 Math. 2 Physik.	4 Math. 1 Physik.	1 Physik.			3 Math.	3 Franz.		18
5. Oberl. Prifisch, Ordin. v. II. B.			8 Latein. 6 Griech. 2 Hebräisch.	6 Griech.					22
6. G. L. Duda, Ordin. v. III B.			4 Math.	3 Math.	3 Math. 2 Deutsch. 10 Latein.				22
7. G. L. Hübner.					2 Franz.	2 Religion 2 Franz.	3 Religion 3 Rechnen 2 Geogr.	4 Rechnen. 2 Geogr.	20
8. G. L. Göbel, Ordin. v. IV.					2 Religion	10 Latein. 6 Griech. 3 Gesch.			21
9. G. L. Zopf, Ordin. v. III. A.		6 Griech.	2 Franz.	2 Religion 10 Latein. 2 Franz.					22
10. G. L. Görlig, Ordin. v. V.				2 Deutsch	6 Griech.		2 Deutsch. 10 Latein.		20
11. G. L. Fundner.				2 Naturg.	2 Naturg.	2 Deutsch 2 Zeichnen	2 Naturg. 2 Zeichnen 3 Schreib.	3 Religion 2 Naturg. 2 Zeichnen 3 Schreib.	25
12. Kand. Alschweig, Ordin. v. VI.			2 Deutsch.	3 Gesch.	3 Gesch.			2 Deutsch. 10 Latein.	20
13. Kaplan Dr. Weith, kath. Religionslehrer.	Je 2 St. in 3 Abtheilungen								6
14. Kantor Jung, Gefanglehrer.									5

Den Confirmanden-Unterricht der evang. Schüler ertheilten die Herren Prediger Heyn und, seit Neujahr 1873, Pastor Lorenz.

Den jüdischen Religions-Unterricht ertheilte Herr Liebermann;

den Turnunterricht in der neuen Turnhalle Lehrer Fundner in 6 Stunden nach den Grundsätzen der Königl. Central-Turnanstalt in Berlin, und zwar waren in den untern Klassen die Frei- und Ordnungsübungen, in den obern die Geräthübungen vorherrschend.

Die nach dem Normal-Schulplane festgestellten Lehrpenja sind unverändert geblieben, und ich beschränke mich deshalb für diesmal auf Angabe der Lectüre in den fremden Sprachen und der Themata zu den freien Arbeiten in den obern Klassen.

Gelesen wurde im Lateinischen in I. Ciceronis or. pro Murena, de natura Deorum, Brutus, Taciti dialogus, Germania, Horatii carm. I. u. II., Sat. I. 3, 6, 9. II. 1, 2, 8. Epist. I. 1.; in II A. Livii II u. III (I privatim), Ciceronis or. pro Milone, Laelius, Vergilii Aen. I—III., Georg. IV, Eclog. 1, 4, 5, 9, 10 Moretum und zur Einübung der Iyrischen Metra einige Oden des Horaz, welche auch memorirt wurden; in II B. Livii XXIX. u. XXX, Vergilii Aen. II u. III.; in III A. Caesaris bell. Gall. IV u. V. Ovidii metam. VII. 1—353, 490—699, 753—865, VIII. 157—545; in III B. ausgewählte Stücke aus Curtii res gest. Alex. M. und Caesaris bell. Gall. II., so wie Siebelis tiroc. poet.; in IV. Corn. Nepotis Aristides, Pausanias, Cimon, Lysander, Alcibiades, Thrasybulus, Conon und Dion.

Im Griechischen in I. Homeri II. I—XII. Sophoclis Philoct., Platonis Protagoras und Crito, in II A. Homeri Od. VII—XIII., Plutarch. u. Herod. aus Jacobs Attika 1—48 u. 301—368, in II B. Homeri Od. VII—XII., Xenophontis Cyrop. V. u. VI., in III A. Xenoph. Anab. IV. u. V. und die ersten 100 V. aus der Odyssee, in III B. das 2. Buch aus Xenoph. Anabasis.

Im Französischen in I. Iphigénie en Aulide und aus Menzels Handbuch die Abschnitte Ségur d. Jüngere u. Ségur. d. Aelt., in II A. Paganel hist. de Frédérie le Grand liv. III. und Montesquieu consid. sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence c. 1—9, in II B. Paganel liv. I., in III A. u. B. Stücke aus Plötz's lectures choisies.

Im Hebräischen in I. Genes. 20—35, Psalm. 40—70, in II. aus Sefter ausgewählte Stücke.

Die Aufgaben zu den deutschen Arbeiten waren in I.: (mehrere gleichzeitig zur Auswahl gestellt) Vergleichung des Eingangs der Messiade mit dem der Ilias, Odyssee und Aeneis. — Knechte dienen um Lohn, ein Käufer handelt um Waare; sei im Gebet vor Gott weder ein Käufer noch Knecht! Herder. — Ueber das Herz zu siegen ist groß, ich verehere den Tapfern; aber wer durch sein Herz sieget, der gilt mir noch mehr. Schiller. — Thue redlich nur das Deine, thu's in Schweigen und Vertrauen, rüste Balken, haue Steine, Gott der Herr wird bauen. — Eine Stelle aus dem ersten Buche der Iliade in Trimetern oder fünffüßigen Jamben oder gereimten Alexandrinern zu übersetzen. — Wodurch und in wie weit kann sich der Mensch zum Herrn über die Natur machen? — Non nobis solum nati sumus ortusque nostri partem patria vindicat, partem amici. (Clausur-Arb.) — Sich selbst zu achten leitet unsere Sittlichkeit, andere zu schätzen regiert unser Betragen. Göthe. — „Der Mensch kann, was er will, wenn er will, was er kann,“ ist wohl ein guter Spruch, doch genügt er nicht dem Mann; „der Mensch kann, was er will, wenn er will, was er soll“, in diesem ist das Maas der Mämmertugend voll. — In der Kette menschlichen Vereines ein notwendig Glied ist jeder Stand, von den Gliedern darfst du brechen keines, oder du zerbrichst das ganze

Band. Rückert. — Est modus in rebus, sunt certi denique fines, quos ultra citraque nequit consistere rectum. — Welche Charakterzüge des Hector lehrt uns das sechste Buch der Iliade kennen? — Welchen Einfluß üben die Beschäftigungen der Menschen auf ihre Gesinnung und Lebensweise aus? (Clausur-Arb.) — Welches sind die Hauptgedanken in den sogenannten Ideendichtungen Schillers? — Vergleichung der griechischen und trojanischen Ausrüstung des feindlichen Heeres bei Homer. — Thue nur das Rechte in Deinen Sachen, das andre wird sich von selber machen (Clausur-Arb.) — In II A.: Erklärung des Gedichtes „Dauer im Wechsel“. — Wozu turne ich? — Was rühmt Klopstock in seiner Ode „mein Vaterland“ von Deutschland? und mit welchem Rechte thut er es? — Worin weicht Schiller im Ring des Polycrates von der Erzählung des Herodot ab? — Rom ist nicht an einem Tage erbaut worden. — Wie faßt Göthe in der Zueignung seinen Dichterberuf auf? — Reihenfolge der Scenen in Hermann und Dorothea. — Charakteristik einer der männlichen Personen in diesem Epos. — Erklärung der Gedichte: Die Worte des Glaubens und die Worte des Wahns in ihrer Beziehung zu einander. — Vorgethan und nachbedacht hat Manchen schon in Leid gebracht (Clausur-Arb.) — Trau, schau, wem? — Uebersetzung des Anfangs der 13. Rhapsodie der Odyssee in Jamben. —

In II B.: Vita non domus sed hospitium. — Durch welche Gründe suchte Rudenz seinen Anschluß an das Haus Habsburg zu rechtfertigen? — Welchen Nutzen gewährt das Reisen? — Die Einheit der Handlung in Wilhelm Tell. — Der Sturm zur See, eine Schilderung nach Verg. Aen. I. 35—154. — Jugendschicksale des Masinissa, Königs der Numidier, nach Liv. XXIX 29—33. — Inwiefern ist die Zunge das nützlichste und das verderblichste Glied des Menschen? — Die Segnungen des Ackerbaus, nach Schillers das eleusische Fest. — In welcher Weise hat Schiller in der Bürgerschaft die wahre Freundestrene verherlicht? — Disposition und kurze Inhaltsangabe des ersten Buches der Aeneide.

In Lateinischen in I: Optimam hereditatem et universis populis et singulis hominibus esse laudes majorum. Cic. de off. I. 33. — De Regulo. — Si verum quaerimus, in omnibus officiis persequendis animi adhibenda est contentio; ea sola officii est tanquam custodia. Cic. Disp. Tusc. II 23. — Nemo reprehensus est, qui e segete ad specilegium reliquit stipulam. Varro. — Camillus quibus rebus de patria bene meritus sit, exponatur. — Praeclare Livius in praefatione: Hoc illud praecipue in cognitione rerum salubre ac frugiferum, omnis te exempli documenta in illustri posita monumento intueri. — T. Pomponius Atticus maximum existimavit quaestum memorem gratumque cognosci. Nep. Attic. 9. — De Agesilao Lacedaemoniorum rege. — Bello Persico tertio, quod Xerxes adversus Graecos gessit, breviter enarrato, quae inde commoda imprimis in Atheniensium rempublicam redundarint, exponatur. (Clausur-Arb.) — Neglegere quid de se quisque sentiat, non solum arrogantis est, sed etiam omnino dissoluti. Cic. de offic. I. § 99. — Quid sit futurum cras, fuge quaerere. — De Demosthene. — Argumentum satirae Horationae libri primi sextae. — De Conone. — Paucorum vivorum virtute Graeciae civitates maxime auctas esse. (Clausur-Arb.) — In II: De Tarquinio Superbo. — Haud immerito omnes reges Romanorum conditores urbis a Livio appellatos esse. — De Virgilio ejusque carminibus.

Die Abiturienten-Aufgaben Michäli 1872: Das Leben ein Kampf. — Quanta sit fortunae inconstantia, claris aliquot exemplis illustretur. — Ein Dreieck zu construiren, von dem der Radius des umschriebenen Kreises r und zwei der Winkel gegeben sind, welche die vom Mittelpunkte auf die Seiten gefällten Perpendikel mit einander bilden. — Aus der Differenz zweier Dreiecksseiten und ihren Gegenwinkeln den Radius des eingeschriebenen Kreises zu berechnen. $d = 0,72$ m.; $\alpha = 45^\circ 14' 23''$; $\beta = 29^\circ 51' 46''$. — Eine Kugel von a Kubikcentimeter Inhalt wird durch eine Ebene in zwei ungleiche Kegelabschnitte zerlegt. Welchen körperlichen Inhalt hat der kleine Abschnitt, wenn sich die Höhen beider Abschnitte wie $1 : m$ verhalten? $a = 117875$; $m = 5$. — In einer geometrischen Progression beträgt die Summe des ersten und letzten Gliedes 12294, ihre Differenz 12282, das achte Glied 96; wie viel Glieder hat dieselbe? — Die Extemporalien waren zusammengestellt aus A. Gellius II 12, Xenoph. hist. gr. VII, ep. 1 u. 3, Cours de littérature par Laharpe 1, 237. — Oftern 1873 zur deutschen Arbeit: Βούλομαι καλῶς δεῶν ἐξαμαρτεῖν μᾶλλον ἢ μὴν κακῶς. Soph. Phil. (Wir gefällt bei edlem Thun des Zwecks Mislingen mehr als Sieg durch schlechte That.) — Zur lateinischen: Pompejus praeter ceteros fortunam et secundam et adversam expertus est. — Zur mathematischen: 1. die beiden Zahlen 36 u. 51 sollen in je 2 Summanden so zerlegt werden, daß der eine Summand von 36 sich zu dem einen von 51 verhält wie $1 : 2$ und die beiden andern Summanden das Produkt 36 geben. — 2. Die Winkel eines Dreiecks zu berechnen, von dem die Differenz zweier Seiten $= D$, die Differenz ihrer Gegenwinkel $= \delta$ und die dritte Seite gegeben sind: $D = 72$ m, $c = 328$ m, $\delta = 15^\circ 22' 37''$. — 3. Die Gesamtoberfläche eines graden Kegels, dessen Axenabschnitt ein rechtwinkliches Dreieck ist, beträgt α^2 ($= 25$ Quadrat-Centimeter); wie groß ist sein Volumen? — 4. Ein Viereck zu zeichnen aus einer Seite, beiden Diagonalen und zwei gegenüberliegenden Winkeln. — Die Extemporalien waren entnommen aus Freinsheims Livius 77, 25–33, Plat. Charm. pg. 156 und 157, Laharpe cours de littérature I 352 und Psalm. 37, 1–5.

II. Verordnungen der Behörden von allgemeinerem Interesse.

Min.-Verf. v. 29. Febr. 1872. Dispensation vom Religions-Unterricht ist hinfort zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen und als solcher von den Aufsichtsbehörden anerkannt wird. Es haben aber diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden worden ist, wenn sie sich der Abiturienten-Prüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen.

V. 24. Mai. Mittheilung des Pr. S. C. über die von Schülern und für Schüler in Magdeburg herausgegebene und als Manuscript gedruckte Zeitschrift „Walhalla“. Daß die Sache erhebliche pädagogische Bedenken hat, wird nicht verkannt. Doch hat der Herr Minister bisher keine Veranlassung gefunden, ein Verbot jener Schülerverbindung und ähnlicher auszusprechen, hält

- sie vielmehr für unschädlich, wenn sie in ihren Grenzen bleiben. Was verhütet werden muß, ist einerseits besonders das studentische Verbindungswesen, andererseits die Ablenkung von den nächsten Pflichten und ernstern Studien.
- B. 24. Mai. Erinnerung an die Verpflichtung aller verheiratheten Civilbeamten zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt mit der Versicherung einer Pension für seine Frau von mindestens einem Fünftel seines Besoldungsbetrages.
- B. 27. Juni. Nach dem Normaletat werden die Gehalte der Lehrer (einschl. der Amtswohnungen der ersten 8, welche dafür einen Abzug von $7\frac{1}{2}$ P.-C. erleiden) auf 1700, 1500, 1300, 1150, 1100, 1050, 1000, 950, 800, 600, 600 und 500 Thlr. festgesetzt, so daß mit den Remunerationen für den Turn-, Gesang- und kath. Religions-Unterricht und für die Mendantur der ganze Besoldungsetat 12,675 Thlr. beträgt.
- B. 3. September. Alle Geldsammlungen, die von einzelnen Lehrern und Religionslehrern unter der Form freiwilliger Beiträge von den Schülern eingezogen und zu Zwecken, welche der Schule als solcher fremd sind, verwendet werden, sind zu inhibiren.
- B. 6. Januar 1873. Die Ferienzeiten dauern von jetzt ab zu Ostern 14 Tage, zu Pfingsten eine halbe Woche, im Sommer 4 Wochen, zu Michaelis 14 Tage und zu Weihnachten 14 Tage; und zwar sind (nach Verf. v. 29. Mai 1872) die Lectionen Sonnabend zu schließen und Montag anzufangen.
- B. 27. Januar. Das Schulgeld soll v. 1. April d. J. ab erhöht werden und in der ganzen Provinz durchschnittlich für den Schüler 24 Thlr. betragen.
- B. 31. Januar. Die höhern Lehranstalten Bayerns und Badens sind dem Programmen-Austausche beigetreten; und sind daher bis auf weiteres 180 Exempl. an das Ministerium und 354 an das Provinzial-Schulcollegium einzureichen.
- Empfohlen wurden in versch. Refr.: Grünhagen, Geschichte der Hussittenkriege in Schlesien; Dr. Heis, Atlas coelestis novus; Eduard Keller, deutsche Schulgelehr-Sammlung.

III. Lehr-Apparat.

Geschenkt erhielt die Bibliothek vom Ministerium: Crelle-Vorhardt, Journal für reine und angewandte Mathematik; v. Leutsch, Philologus; Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg, 6. Band; und von Privaten: Aus dem Bach, Gedichte v. Ernst Senckel. Berl. 1872 v. Verfasser; Pierre Bayle dict. hist. et critique, 4 Bde., 1740 v. H. Sanitätsrath Dr. Ed. Mattersdorf in Liegnitz; eine Anzahl Schulbücher von den Verlegern; die Mineraliensammlung erhielt von H. Ludwig Haber 2 St. Sandstein aus Delhi, von dort hierher gesandt, von H. Oberl. Preis 2 St. Galmey aus Scharlai, 1 Eisenerz aus Tarnowitz, 1 Silbererz aus Friedrichshütte bei Tarnowitz, 1 Bleierz aus Bentzen, wofür den freundlichen Gebern ergebenst gedankt wird. — Von den etatsmäßigen Ankäufen erwähne ich als die wichtigsten: a) für die Gymnasial-Bibliothek Aug. Böckh, gesammelte kl. Schriften 6. u. 7. Band; Wagner, Terentii heautontim.; Cicero, ed. Baier et Halm; Karl Dtsch. Müller, kunstarthöol. Werke I. 1; Kühnast, die Hauptpunkte der Livianischen Syntax; Dräger, hist. Syntax der lat. Sprache; Brambach, lat. Rechtschreibung; Bellermann, griech. Schulgrammatik; Reidt, Samml. von Beisp. und Aufgaben aus der Trigonometrie; Friedl, physikalische Technik; Heis, Atlas coelestis; Pouillet-Müller, Physik und Meteorol. 7 Aufl.; Nic. Copernici, de revol. orbium coelestium; L'année sanglante par Paul Jane; Grünhagen, die Hussittenkämpfe in Schlesien; der deutsch-franz. Krieg von 1870 und 1871 vom Großen Generalstabe; H. Schiller, Geschichte des

Römischen Kaiserreichs unter Nero; Giesebrecht, Kaiserzeit IV., 1.; Gregorovius, Wanderleben in Italien; Burzian, Geogr. von Griechenland II. 3.; E. Koch, die Nibelungen saga nach ihren ältesten Ueberlieferungen; Phil. Diez, Wörterbuch zu Dr. Martin Luthers Schriften I. u. II. 1.; A. Duden, die deutsche Orthographie; Grimm, deutsches Wörterbuch IV. 1. Abth. 5, IV. 2. Abth. 5, V. 11; Zeller, Geschichte der deutschen Philosophie. b) für die Jugend-Bibliothek: Gruppe, Leben und Werke deutscher Dichter; Schnabel, Washington; Wolfg. Menzel, Gesch. d. Deutschen; Otto Richter, die lyr. Dichtungen des deutschen Mittelalters; Landien, die Ordensgesch. Preussens; Masius, Lustreisen; Werner Hahn, Eddalieder; Reinte de Vos herausg. v. Karl Schröder; Wagner, Hansschab; Hoffmann, Jugendfreund; Franz Hoffmann, Jugendbibl. 141—145; die Naturkräfte IX.; Schmidt, Franzosenkrieg N. 19—25; Kammer, Gesch. d. Hohenstaufen N. 9—22; deutsche Klassiker des Mittelalt. XI. u. XII.; Ebers, Gesch. d. Preuß. Staates VI.; Herzberg, Feldzüge der Römer in Deutschland; Stoll, Gesch. d. Griechen u. Römer in Biogr.; Kurz, deutsche Literatur IV., 17—20; Guhl u. Konev, Leben d. Griechen u. Römer; Palleste, Schillers Leben N. 2—6; Jäger, Gesch. d. Griechen; Jäger, Gesch. d. Römer; Schmitz, Gesch. Griechenlands 2. Aufl.; Peter, Gesch. Roms 3. Aufl.; Stoll, d. Götter u. Heroen des klass. Altert. 4. Aufl.; Bernice, Gesch. d. Welt; Pierson, Preuß. Geschichte; Carlyle, Friedrich d. Große; Jäckel, Dr. Martin Luther; W. Wackernagel, Gesch. d. deutschen Liter. bis zum 30jähr. Kriege; Cuno Fischer, Lessings Nathan d. Weise; Viehof, Schillers Gedichte erkl. 4. Aufl.; Geibels, Hölderlins, Höltys Gedichte; Hebel, Allem. Gedichte; Hiltl, der franz. Krieg 1870 u. 1871; Borbstädt, der deutsch-franz. Krieg 1870; Luthardt, Lessings Prosa; Otokar Schupp, Erzählungen 90—92. c) für den geogr. Apparat: Die 162. u. 163. Lief. v. Meymanns topogr. Spezialkarte Deutschlands. d) für den naturwissenschaftlichen Unterricht: Fiedler, Anatomische Wandtafeln und Ruprecht, Wandatlas der Naturgeschichte. e) für das physikalische Cabinet: 1 Apparat zum Beweise des Mariotte'schen Gesetzes, 1 torricellischer Apparat, 1 Heronsbrunnen, 1 Kryophor, 1 Geisler'sche Röhre, 1 Säureheber, 1 Heber mit umgebogener Spitze als Modell einer Fontaine, 1 Kugelpipette, 1 Röhrenrichter.

IV. Zur Geschichte und Statistik des Gymnasiums.

Nicht lange nach dem Beginn der Lectionen (am 9. April) erkrankte ich in Folge der Operation eines Knorpelgewächses hinter dem linken Ohre und mußte 8 Wochen lang vertreten werden. Meine Amtsgenossen verrichteten die vermehrte Arbeit nach den Anordnungen des Professor Schönwälder mit gewohnter Freundlichkeit und Pflichttreue, wofür ich ihnen hiermit nochmals meinen Dank abstatte. Sonst wurde der Unterricht nicht gestört. Die Ferien fielen zu Pfingsten vom 18.—22. Mai, im Sommer vom 14. Juli bis 11. August, nachdem am 10. Juli die Confirmation von 31 und am folgenden Tage die Abendmahlsfeier mit 103 Schülern stattgefunden hatte, zu Michäli vom 29. September bis 9. October incl. (nach Verf. vom 25. September), und zu Weihnachten vom 21. December 1872 bis 5. Januar 1873 nach Abhaltung des Wohlthäterfestes am 20. December, wobei der Gymnasiallehrer Göbel die Rede zur Geschichte der Pädagogik im letzten Jahrhundert hielt. Außerdem wurde der Tag von Sedan durch einen Vortrag des Directors über die Bedeutung desselben und durch Spaziergänge nach Linden und zurück durch den Oderwald, nach Lössen, Neudorf und Luisenthal gefeiert, und der Geburtstag Sr. Majestät durch die Gesänge Borussia von Spontini und mein Vaterland von Franz Abt, so wie durch eine Rede des Prof. Schönwälder: Rückblick auf die Vergangenheit Preussens und Ausichten für seine Zukunft.

Das Abiturienten-Examen fand am 24. September statt und es erhielten das Zeugniß der Reife:
Otto Peister, evang., geb. den 22. Juli 1853 zu Hönigern, Kreis Namslau, wo sein Vater
Superintendent ist, 2 Jahr Schüler der hiesigen Prima, studirt Jura.

Anton Schitteck, kath., geb. den 10. Juni 1848 zu Lubtschau, Kreis Lublinig, wo sein Vater Bauer-
gutsbesitzer ist, 6 Jahr Schüler des Gymnasiums, 3 1/2 Jahr in Prima, studirt Theologie.

Arthur Linden-zweig, evang., geb. den 28. Juni 1852 zu Wittkowitz, Kreis Bentzen O./S., S. eines
Gutspächters, 10 Jahr Schüler des Gymnasiums, 2 1/2 Jahr in Prima, widmet sich der
militärischen Laufbahn.

Ueber den Ausfall des diesmaligen auf den 1. April angeetzten Abiturienten-Examins kann erst im
nächsten Programm berichtet werden.

Schüler waren am Schlusse des vorigen Schuljahres 290 (genau so viel wie vor Ostern 1871) ge-
blieben. Dazu traten zu Anfange des neuen 47 hinzu (10 weniger als Ostern 1871), so daß
der Curfus mit 337 eröffnet wurde, von denen in I. 43, II.A 23, II.B 32, III.A 36,
III.B 44, IV. 67, V. 58 und VI. 34 saßen. Im Laufe des Jahres traten 27 ein (gerade
so viel, wie das Jahr vorher), besuchten das Gymnasium also im Ganzen 364, und zwar:

	I.	II.A	II.B	III.A	III.B	IV.	V.	VI.	Sa.
Evangelische	27	15	24	32	32	54	38	23	245
Katholische	12	6	6	5	9	12	15	14	79
Jüdische	6	6	3	1	6	4	8	6	40
Zusammen	45	27	33	38	47	70	61	43	364
Davon hiesige	17	14	18	19	27	44	42	28	209
Auswärtige	28	13	15	19	20	26	19	15	155

In eine höhere Klasse versetzt wurden von diesen zu Michäli 1 aus III.B, 6 aus III.A, 1 aus II.B
und 1 aus II.A und abgegangen waren bis Mitte März 51, so daß damals übrig blieben in
I. 38, II.A 23, II.B 34, III.A 28, III.B 36, IV. 59, V. 55, VI. 40, zusammen 313.

Vom Jubel-Stipendium erhielten Gustav Hellmann, stud. phil. 45 Thlr., Alfred Basset, stud.
med. 45 Thlr. und Arthur Göbel, stud. med. 30 Thlr.

An Schulgeld sind 10 p. Ct. der Soll-Einnahme erlassen worden, und außerdem habe ich die von einem
Wohlthäter, welcher ungenannt bleiben will, mir zu beliebigem Gebrauch geschenkten 12 Thlr.
dazu verwandt, für 2 Schüler einen Theil des Schulgeldes zu bezahlen.

Ordnung der Prüfungen und Vorträge.

Freitag den 4. April 1873. Anfang 8 Uhr.

C h o r a l.

Prüfung der Sexta in Religion. L. Fundner.
Latein. Cand. Alschweig.

Deffamation der Sextaner:

Eugen Kasperowsky: Das Riesenspielzeug von Chamisso.
Friedrich Rache: Feldmarschall Dörflinger von Lehmann.

Quinta in Geographie. L. Hübner.
Latein. L. Görlitz.

Deffamation der Quintaner:

Karl Gerstberger: Die Belagerung von Ottenstein von Vincke.
Hugo Gürtler: Pipin der Kurze von Streckfuß.

Quarta in Griechisch. L. Göbel.
Französisch. L. Hübner.

Deffamation der Quartaner:

Oskar Gerstberger: Harras, der kühne Springer von Th. Körner.
Robert Rother: Arion von A. W. Schlegel.

Unter-Tertia in Latein. L. Duda.
Geschichte. Cand. Alschweig.

Freitag Nachmittag. Anfang 2 Uhr.

Prüfung der Ober-Tertia in Latein. L. Zopf.
Mathematik. L. Duda.

Unter-Secunda in Griechisch. D. L. Prifich.
Französisch. L. Zopf.

Ober-Secunda in Latein. Prof. Dr. Tittler.
Geschichte. Prof. Schönwälder.

Sonnabend den 5. April. Anfang 8 Uhr.

Choral.

Prüfung der Prima in Religion. Prof. Schönwälder.
Griechisch. Dir. Guttmann.
Physik. D.-L. Rünzel.

Deklamation der Tertianer und Secundaner:

Theodor Sehling: Normannischer Brauch von Umland.
Paul Grügner: Die Kaiserwahl von Umland.
Paul Friedländer: Der Meisterschuß von Kinkel.
Gothard Beyer: Aus L'année sanglante par Jane. Nr. 6.

Lateinische, Französische und Deutsche Reden dreier Primaner.

Gesang: Erster Chor aus dem Oratorium „Fuß“ von Dr. Karl Löwe.

Entlassung der Abiturienten.

Schlußgesang: Frühlingslied von K. W. von Weber.

Zu diesen Schulfeierlichkeiten werden die Eltern unserer Schüler und alle Gönner des Gymnasiums ergebenst eingeladen.

Sonnabend um 12 Uhr: Censur und Versetzung.

Das neue Schuljahr beginnt Montag den 21. April um 7 Uhr.

Die neu aufzunehmenden Schüler werde ich nach dem Osterfeste, und zwar die nach Sexta Sonnabend den 19. April von 8 Uhr an, prüfen. Alle haben die Zeugnisse über den bisher genossenen Unterricht und die Impfscheine vorzuzeigen.

Guttmann.



Sonnab

ang 8 Uhr.

Prüfung der Prima in

Deklam

Lateini

Gesang: Erste

Schlu

Zu diesen Schulj
Gymnasiums ergebenst eing

Sonnab

Das neue Schul
Die neu aufzun
nach Sexta Sonnab
Zeugnisse über den bish

von Umland.
nd.
Kinkel.
par Jane. Nr. 6.
eier Primaner.

von Dr. Karl Löwe.

n.

von Weber.

Schüler und alle Gönner des

Versehung.

pril um 7 Uhr.

em Osterfeste, und zwar die
an, prüfen. Alle haben die
pffscheine vorzuzeigen.

Guttmanu.

